



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1949

Wiesbaden, den 16. April 1949
Ausgegeben am 2. Mai 1949

Nr. 16

INHALT:

	Seite		Seite
Indices der Lebenshaltungskosten in Hessen für Februar 1949	133	Wiskus im Geschäftsbereich der Arbeitsgerichtsverwaltung des Landes Hessen	135
Betr.: Wiedergutmachungsabteilung	134	Rundschreiben: Betr.: Änderung und Entziehung der Renten in der gesetzlichen Unfallversicherung	135
Beschluß	134	Betr.: Wiedergewährung von Leistungen nach § 7 des Mutterschutzgesetzes	135
Erlaß des Ministers des Innern V/Vet Nr. 48 vom 4. April 1949: Betr.: Regelung der Zuchtviehabsatzveranstaltungen	134	Betr.: Überschreitung der Fürsorgersätze	135
Bekanntmachung	134	Regierungspräsidenten:	
Anordnung Nr. 1/49: Betr.: Meldung bewirtschafteter Nahrungs- und Futtermittel	135	Kassel:	
Betr.: Versand von Speisekartoffeln	135	Bekanntmachung betr. Bestellung zum Schätzer für Kraftfahrzeuge	136
Bekanntmachung: Betr.: Versand von Speisekartoffeln	135	Bekanntmachung betr. Bestellung zum	
Bekanntmachung über die Vertretung des		Schätzer und Sachverständigen für Kraftfahrzeuge sowie für Schadensregelung an Dampf- und anderen Kraftanlagen	136
		Wiesbaden:	
		Auslosung von Schuldverschreibungen der 4- (vorm. 8-)prozent. Wiesbadener Stadtanleihe von 1928, Serie I	138
		Stellenausschreibungen:	
		Betr.: Besetzung offener Stellen durch Bauinspektoren und Bauingenieure	137
		Stellenbewerbungen	137
		Gerichte	137
		Öffentlicher Anzeiger	141

Ministerpräsident

184 Indices der Lebenshaltungskosten in Hessen für Februar 1949 mit Vergleichsziffern für Februar und Januar 1949 errechnet vom Hessischen Statistischen Landesamt. 1938 = 100.

Die Indexziffer zeigt den Einfluß der Preisveränderungen bei den für die Lebenshaltung wichtigsten Waren und Leistungen an — unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauchs einer fünfköpfigen Arbeiterfamilie mit drei Kindern im Alter von 12, 7 und 1 1/2 Jahren. Bis zu der in Vorbereitung befindlichen Umstellung der Berechnungsmethode wird zunächst noch von den Verbrauchsverhältnissen vor der Währungsreform ausgegangen; den damaligen Zuteilungen entsprechend sind daher für Bekleidung und Einrichtung nur sehr niedrige Anteile an den Gesamtausgaben vorgesehen. Berücksichtigt werden nur legale Preise.

Ausgabengruppen	Januar 1949	Februar		Veränderungen in v. H. Februar 1949 gegen	
		1949	1948	Vormonat	Vorjahr
1. Ernährung	147,0	151,3	120,9	+ 2,9	+25,1
2. Genußmittel	157,5	158,1	194,3	+ 0,4	-18,6
3. Heizung und Beleuchtung	150,7	147,3	140,7	- 2,3	+ 4,7
4. Bekleidung ¹⁾	a) 204,2	195,2	—	- 4,4	—
	b) 207,1	199,1	159,9	- 3,9	+24,5
davon Reparaturen ²⁾	a) 164,1	157,5	—	- 4,0	—
	b) 166,3	159,7	142,3	- 4,0	+12,2
Neuanschaffungen	a) 254,7	243,0	—	- 4,6	—
	b) 258,5	248,8	182,0	- 3,8	+36,7
5. Verschiedenes	157,1	157,0	141,1	- 0,1	+11,3
davon					
Reinigung und Körperpflege	149,1	152,8	134,5	+ 2,5	+13,6
Bildung und Unterhaltung	156,5	157,0	148,5	+ 0,3	+ 5,7
Hausrat	245,1	241,4	172,8	- 1,5	+39,7
Verkehr	113,3	113,3	123,6	± 0,0	- 8,3
1-5 Lebenshaltung (ohne Wohnung) ¹⁾	a) 157,6	157,9	—	+ 0,2	—
	b) 157,9	158,3	137,3	+ 0,3	+15,3
6. Wohnung	100,0	100,0	100,0	± 0,0	± 0,0
1-6 Gesamtlebenshaltung ¹⁾	a) 144,8	145,1	—	+ 0,2	—
	b) 145,1	145,4	129,0	+ 0,2	+12,7

¹⁾ a = mit, b = ohne Berücksichtigung von Preisen für Jedermannwaren. Entsprechend ihrem Anteil am Gesamtangebot wurden Jedermann-Schuhe mit 60 v. H., Jedermann-Textilien mit 15 v. H., der Arbeitsanzug mit 40 v. H. in die Berechnung mit einbezogen.

²⁾ Einschl. Anschaffung neuer Kinderschuhe.

Die Indexziffer der Lebenshaltungskosten ist im Februar 1949 leicht und zwar um 0,2 von 144,8 auf 145,1 gestiegen. Im einzelnen haben dabei etwas angezogen die Preisindexziffern für „Ernährung“ (+ 2,9 v. H.), für „Genußmittel“ (+ 0,4 v. H.), für „Reinigung und Körperpflege“ (+ 2,5 v. H.) und für „Bildung und Unterhaltung“ (+ 0,3 v. H.). Unverändert geblieben sind die Indexziffern für „Wohnung“ und „Verkehr“; einen Rückgang weisen die Preisindizes für „Heizung und

Beleuchtung“ (- 2,3 v. H.) sowie - infolge der weiter rückläufigen Bewegung der Preise für Textilwaren, Schuhe und Einrichtungsgegenstände - die Indices für „Bekleidung“ (- 4,4 v. H.) und „Hausrat“ (- 1,5 v. H.) auf.

Innerhalb der Indexgruppe „Ernährung“ wirkten sich vor allem die um rund 12 v. H. erhöhten Brötchenpreise (Anordnung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) und die um 70 v. H. höheren Eierpreise aus. Für Eier, die in

den vorangegangenen Monaten auf dem Markt nicht erschienen, wurde bisher der nominelle Preis eingesetzt. Erhöhte Preise wurden ferner gemeldet für Salz (+ 3,7 v. H.), Fisch (+ 1,9 v. H.) und Obst (+ 9,7 v. H.). Die gleichzeitig recht beachtlichen Preisrückgänge bei Weizenmehl (- 23,4 v. H.), Weizenkleingebäck (- 11,1 v. H.), Weizengrieß (- 4,3 v. H.), Gemüse (- 7,1 v. H.) und Hülsenfrüchten (- 4,1 v. H.) konnten infolge des geringeren Gewichts dieser Lebensmittel in der Ausgaben- gruppe „Ernährung“ die Erhöhungen nicht ganz ausgleichen.

Das Anziehen der Indexziffer für „Genußmittel“ um 0,4 v. H. ist darauf zurückzuführen, daß von einigen Gemeinden höhere Preise für deutschen Tee gemeldet wurden.

Bei den in der Gruppe „Verschiedenes“ zusammengefaßten Ausgabengruppen sind die Aufwendungen für „Reinigung und Körperpflege“ u. a. infolge der durch größeres Angebot besserer Sorten gestiegenen Landesdurchschnittspreise für Wasch- und Putzmittel, die Ausgaben für „Bildung und Unterhaltung“ infolge erhöhter Preise für Briefpapier in einigen Gemeinden und für die Tageszeitung in einer Gemeinde gestiegen. Bei der Ausgabengruppe „Hausrat“ wurden, wie im Vormonat, nur noch vereinzelt Preissteigerungen festgestellt. Besonders stark zurückgegangen sind erneut die Preise für Schlafdecken (- 10,8 v. H.), Waschtöpfe (- 5,9 v. H.), Wohnzimmerstühle (- 8,4 v. H.).

Bei Textilien hat auch im Februar die rückläufige Tendenz angehalten. Erheblich weiter verbilligt haben sich u. a. Arbeitshosen (- 19,7 v. H.), Herrenoberhemden (- 8,9 v. H.) und Kinderstrümpfe (- 11 v. H.). Vereinzelt Preiserhöhungen treten auf bei Kinderanzügen (+ 16,5 v. H.), Mädchenschlupfern (+ 4,2 v. H.) und Mädchenmänteln (+ 4,1 v. H.).

Einheitlich ist dagegen die Abwärtsentwicklung der Preise für Schuhe sowie für Schuhreparaturen.

Ihrem wachsenden Anteil am Gesamtangebot entsprechend wurden im Februar bei der Berechnung Jedermannwaren stärker als im Januar einbezogen. Neben Jedermann-Schuhen, die im Februar mit

69 v. H. angesetzt wurden, sind erstmalig auch Jedermann-Textilien (Herrenstrassenanzüge, Damenmäntel sowie Herrenoberhemden mit 15 v. H., Arbeits-

anzüge mit 40 v. H.) aufgenommen worden. Läßt man Jedermannwaren unberücksichtigt, so stellt sich die Indexziffer für „Bekleidung“ auf 199,1, der Rückgang

gegenüber Januar beträgt dann nur 3,9 v. H.
Wiesbaden-Bleibrich, 21. 3. 1949
Hessisches Statistisches Landesamt

Ministerium des Innern

185 Betr.: Wiedergutmachungsabteilung

Auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 16. März 1949 wird die bisher zum Ministerium für politische Befreiung gehörende Wiedergutmachungsabteilung in organisatorischer, personeller und haushaltsrechtlicher Hinsicht ab 1. April 1949 in das Ministerium des Innern eingegliedert. Sie führt die Bezeichnung „Abteilung VI — Wiedergutmachung“.

Bis zu einer endgültigen Regelung der Unterbringung bleibt der vorläufige Dienstsitz der Abteilung VI — Wiedergutmachung — im Hause des Ministers für politische Befreiung, Wiesbaden, Wilhelmstraße 24.

Wiesbaden, 31. 3. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — IIa (1)
Az. 7 b

186 Beschluß

Der Gemeinde Schneppenhausen, Kreis Darmstadt, ist gemäß § 11 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium (Kabinettsbeschluß vom 16. März 1949 I/Kab/3 d 02/05) das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, 31. 3. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — IVa 3 k 06
Tgb.-Nr. 462

187 Erlaß des Ministers des Innern V/Vet Nr. 48 vom 4. April 1949

Betr.: Regelung der Zuchtviehabsatzveranstaltungen.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 17, 18 ff. des Viehseuchengesetzes — VG — vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und in Durchführung der §§ 47, 49 und 169 der Bundesratsausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz — BAVG — vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3) die Abhaltung von Zuchtviehabsatz-Veranstaltungen in Hessen wie folgt geregelt:

1. Der Auftrieb von Klautentieren aus unverseuchten, außerhalb der Schutzzone (Definition s. Ziff. 2) gelegenen Gebieten darf erfolgen, wenn der Auftreibende eine amtstierärztliche Bescheinigung des Inhalts bei sich führt, daß die aufzutreibenden Klautentiere mindestens 14 Tage vorher mit MKS-Vaccine schutzgeimpft worden sind, und daß der Herkunftsort außerhalb der Schutzzone liegt.

2. Der Auftrieb von Klautentieren aus dem nach § 168 BAVG. um den Seuchenort zu bildenden Umkreis (Schutzzone) darf erfolgen, wenn der Auftreibende eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung des Inhalts bei sich führt, daß der gesamte Klauenviehbestand des Ursprungsgehöftes frühestens am Tage vor dem Ab-

transport frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden und die aufzutreibenden Klautentiere mindestens 14 Tage vorher mit MKS-Vaccine schutzgeimpft worden sind.

3. Der Auftrieb von Klautentieren aus unverseuchten oder durchgesehenen Gehöften eines Seuchenortes kann durch den Regierungspräsidenten unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a) Der gesamte Klauenviehbestand in den unverseuchten Gehöften des Seuchenortes muß mindestens 14 Tage vorher mit MKS-Vaccine schutzgeimpft worden sein.

b) Durch eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung ist zu belegen, daß frühestens 24 Stunden vor dem Auftrieb der Ursprungsbestand frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden und die Schutzimpfung gemäß Abs. a) in dem Seuchenort durchgeführt wurde.

c) Bei durchseuchten Klautentieren aus bereits entsperren Gehöften müssen die Klauen vor der amtstierärztlichen Untersuchung zugerichtet und desinfiziert sein. Je nach der Seuchelage kann angeordnet werden, daß der Ursprungsbestand vor Erteilung der Auftriebsgenehmigung durch eine mindestens 14 Tage vorher erfolgte Impfung auch gegen einen anderen als den die MKS-Erkrankung auslösenden Virustyp schutzgeimpft ist.

d) Die Beförderung der Tiere zum Auftriebort muß auf Fahrzeugen erfolgen.

4. Sämtliche aufgetriebenen Klautentiere müssen vor dem Abtrieb unter Angabe des Bestimmungsortes und des Käufers bei der Marktbehörde gemeldet werden, die ihrerseits über den Verbleib der Tiere ein Abtriebsregister zu führen hat. Die Marktbehörde hat die Ortspolizeibehörde des Empfangsortes zu benachrichtigen, sofern gemäß Ziffer 5 die Tiere am Empfangsort einer polizeilichen Beobachtung unterworfen werden müssen.

5. Je nach der Seuchelage kann der Regierungspräsident anordnen, daß am Empfangsort die Tiere für die Dauer von 14 Tagen der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen sind. Während dieser Zeit dürfen sie aus den für sie bestimmten Räumlichkeiten nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zur sofortigen Schlachtung nach amtstierärztlicher Untersuchung entfernt werden.

Ist die Unterbringung in abgesonderten Räumen nicht möglich, so dürfen aus dem Empfangsgehöft Klautentiere nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach amtstierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden.

Der Besitzer hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

6. Die Tierbesitzer tragen die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen im Ursprungs- bzw. Empfangsgehöft, die Ver-

anstalter diejenigen der amtstierärztlichen Marktüberwachung.

7. a) Die Schutzimpfungen sind durch praktische Tierärzte auszuführen. Sie können, wenn es die Impforanisation tunlich erscheinen läßt, auch durch beamtete Tierärzte ausgeführt werden. Die Tierbesitzer tragen die Impfgeldern (Injektionsgebühren und Vaccinekosten).

Die Impfgeldern, die durch die Impftierärzte von den Besitzern zu erheben sind, regeln sich wie folgt:

	Je Groß- tier DM	Je Klein- tier DM
aa) Für eine Einzelimpfung in einem Bestand	6.—	2.—
bb) Für eine Bestandsimpfung von 2 bis 4 Tieren	5.70	1.90
von 5 bis 10 Tieren	5.10	1.70
jedes weitere Tier	4.80	1.60

b) Um die Kosten möglichst gering zu halten, sind zur Vermeidung von Reisekosten die Impfungen tunlichst gelegentlich anderer Verrichtungen am Ort vorzunehmen. Sind jedoch Reisen unvermeidlich, so richten sich die Kosten bei nicht beamteten Tierärzten nach den allgemein gebräuchlichen Sätzen, bei beamteten Tierärzten nach den Sätzen für Dienstreisen.

Die beamteten Tierärzte haben die Impfgeldern in das Reisetagebuch aufzunehmen und am Schluß der monatlichen Reisekostenrechnung die insgesamt etwa zurückgelegten „Impfreisen“ unter diesem Stichwort abzusetzen. Die Vaccinekosten sind gemäß Abs. c) an das Landes-Veterinär-Untersuchungsamt in Gießen abzuführen; die Injektionsgebühren jedoch sind nicht abrechnungspflichtig.

c) Die MKS-Vaccine, die gegebenenfalls in der Abfüllung einer Gebrauchsdosis (Großtiter) geliefert wird, ist durch den beamteten Tierarzt bei dem Landes-Veterinär-Untersuchungsamt in Gießen, Marburger Straße 54, unter der Bezeichnung „Für Ausfuhrimpfungen“ anzufordern. Das Landes-Veterinär-Untersuchungsamt veranlaßt sodann den umgehenden Versand zustellgebührenfrei an den in der Anforderung angegebenen Impftierarzt. Der Sendung wird gleichzeitig die Rechnung für die Vaccine — der Preis beläuft sich z. Z. auf 132 DM einschließlich Versandkosten — beigelegt mit Angabe der Kasse, auf die der Impftierarzt die Begleichung zu veranlassen hat.

8. Mein Erlaß V/Vet Nr 39 vom 23. Oktober 1948 betr. Durchführung freiwilliger Massenschutzimpfungen bleibt unberührt.

Wiesbaden, 4. 4. 1949.
Hessisches Staatsministerium
Der Minister des Innern — V b/Vet 19 b
08 Dr. Zi/Schi — 577 — Tgb.-Nr. 4512.

Ministerium der Finanzen

188 Bekannmachung

Gemäß § 8 der Berufsordnung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 wird folgende Eintragung in der hier geführten Liste der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bekanntgegeben:

Nr. 21 Weissmann, Georg
in Wiesbaden, Zietenring 12

als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Bereich des Landes Hessen ohne Regierungsbezirk Darmstadt zugelassen.

Wiesbaden, 20. 3. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen — VI (KV)
1006 — 687/49.

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

180 Anordnung Nr. 1/49

Betr.: Meldung bewirtschafteter Nahrungs- und Futtermittel

Auf Grund der §§ 6 und 8 Ziff. 4 der 2. Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (WiGBL S. 37) wird angeordnet:

§ 1

Wer bewirtschaftete Nahrungs- und Futtermittel, die noch nicht von den bewirtschaftenden Stellen erfaßt sind, in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet einführt oder von der Besatzungsmacht oder auf sonstige Weise übernimmt, ist verpflichtet,

diese Nahrungs- und Futtermittel unverzüglich nach Art und Menge dem Landesernährungsamt Hessen zum Zwecke der Bewirtschaftung zu melden.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBL 1948 S. 3).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Frankfurt a. M., 29. 3. 1949.
Landesernährungsamt Hessen

190 Betr.: Versand von Speisekartoffeln

Gemäß § 7 der Anordnung über den Versand von Speisekartoffeln v. 14. März 1949 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 55) übertrage ich die der obersten Landesbehörde zustehenden Befugnisse, auf das Landesernährungsamt Hessen.

Wiesbaden, 28. 3. 1949

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten.

Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt

191 Bekanntmachung über die Vertretung des Fiskus im Geschäftsbereich der Arbeitsgerichtsverwaltung des Landes Hessen

Gemäß Nr. 2 des Erlasses des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Hessen vom 21. April 1948 (St.Anz. S. 205) übertrage ich, soweit nicht durch Gesetz oder durch eine Verordnung etwas anderes bestimmt wird, die auf mich übergegangene Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen auf den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts für die Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsverwaltung.

In diesen Angelegenheiten vertritt der Präsident des Landesarbeitsgerichts den Fiskus im rechtsgeschäftlichen Verkehr und vor den Gerichten jeder Art, insbesondere auch bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Benachrichtigung von einer bevorstehenden Pfändung von Bezügen der bei den Arbeitsgerichtsbehörden beschäftigten Bediensteten.

Die Vertretung des Landes Hessen durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts ist ausgeschlossen bei Klageerhebung gegen Beamte und Angestellte des höheren Dienstes, sowie bei Aufnahme von Klagen dieser Personengruppen.

Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung im Hessischen Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 15. 3. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

— ist es unbedenklich, eine wesentliche Änderung im Sinne des § 608 der Reichsversicherungsordnung anzunehmen, wenn die Nachprüfung ergibt, daß der derzeitige Zustand des Versicherten die ursprünglich bewilligte Rente nicht mehr rechtfertigt.

Sollten jedoch nachträglich Vergleichsunterlagen aufgefunden oder herbeigezogen werden können, so ist die erneute Feststellung zu überprüfen. Auf §§ 619 und 620 der Reichsversicherungsordnung wird hingewiesen. Aus der Fassung des § 620 der Reichsversicherungsordnung geht hervor, daß die durch die erneute Feststellung gewährte Rente nach Auffinden der Vergleichsunterlagen auch zu Ungunsten des Berechtigten abgeändert werden kann, wenn sich aus den Vergleichsunterlagen ergibt, daß die Annahme der wesentlichen Änderungen zu unrecht erfolgt ist.

Wiesbaden, 30. 3. 1949.

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
II — 9034/49.

An die

Obersicherungsämter,
Versicherungsämter,
Träger der Krankenversicherung,
Landesversicherungsanstalt Hessen.

193 Betr.: Wiedergewährung von Leistungen nach § 7 des Mutterschutzgesetzes.

Nachdem mit dem Wegfall des Reiches den Krankenkassen die Mehraufwendungen nach § 7 des Mutterschutzgesetzes nicht mehr erstattet werden konnten, mußten diese Leistungen infolge der kritischen Finanzlage der Krankenkassen in den Ländern der amerikanischen Zone eingestellt werden. Diese Maßnahme sollte nur vorübergehender Art sein. Seit langem wird die Wiederherstellung des früheren Zustandes als einer sozialen Notwendigkeit angestrebt.

Der Länderrat in Stuttgart — Unterausschuß Sozialversicherung — hatte deshalb in seiner Sitzung vom 1. 6. 1948 ein Gesetz zur Wiedereinführung des § 7 des Mutterschutzgesetzes beschlossen, das von dem Parlamentarischen Rat des Länderrates gebilligt und der Militärregierung zur Genehmigung vorgelegt wurde. Die Militärregierung — OMGUS — hat jedoch folgende Entscheidung getroffen:

„Amt der Militärregierung für Deutschland (US) Office of the Adjutant General APO 742

den 11. Dez. 1948

Wir teilen Ihnen mit, daß der Länderratsantrag L 32-6, betr. Entwurf eines Gesetzes über die Wiedergewährung von Leistungen nach Artikel 7 des Mutter-

schutzgesetzes in Erwägung gezogen und nicht genehmigt wurde. Das vorliegende Gesetz scheint keine Angelegenheit zu betreffen, die z. Zt. so dringend geregelt werden müßte, daß zonen einheitlicher Erlaß durch Verordnung gerechtfertigt wäre.“

Nünmehr ist beabsichtigt, ein Gesetz über die Wiedergewährung von Leistungen nach § 7 des Mutterschutzgesetzes für das Land Hessen zu verkünden, sofern die Landesmilitärregierung hierzu ihr Einverständnis gibt. Es kann angenommen werden, daß die Genehmigung von OMGUS lediglich infolge finanzieller Bedenken nicht ausgesprochen wurde. Sofern das Hessische Finanzministerium die Erstattung der Mehraufwendungen nach § 7 des Gesetzes an Stelle des Reiches zu übernehmen in der Lage ist, dürfte der Wiedereinführung des Gesetzes nichts im Wege stehen. Die Versicherungsträger werden nach Abschluß der Verhandlungen von deren Ergebnis unterrichtet.

Wiesbaden, 23. 2. 1949.

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
II — 9035/49.

An die Herren

Regierungspräsidenten
Oberbürgermeister und Landräte.

194 Betr.: Überschreitung der Fürsorge richtsätze.

Bezug: Erlaß vom 10. 12. 1948 Az. IIIa 50 a 06 Tgb.-Nr. 2022/48.

Auf Grund des Beschlusses des Hessischen Landtages in der Plenarsitzung vom 9. 2. 1949 werden die Fürsorgeämter darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf das seit der Währungsreform veränderte Lohn- und Preisgefüge in besonders gelagerten Härtefällen nach eingehender Bedürftigkeitsprüfung die Fürsorge richtsätze in dem Umfang zu überschreiten sind, der einem im Einzelfall nachgewiesenen erhöhten Lebensbedarf angemessen ist.

Unter Ziffer 2 des Erlasses vom 10. 12. 1948 Az. IIIa 50 a 06 Tgb.-Nr. 2022/48 wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Richtsätze lediglich eine Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der durchschnittlichen, laufenden Bedürfnisse des notwendigen Lebensunterhalts für den Regelfall darstellen. Eine schematische Anwendung der Richtsätze — ohne Rücksicht auf die Eigenart und den Umfang der Notlage des einzelnen Hilfsbedürftigen — entspricht nicht den Grundsätzen der Fürsorge. Nach § 10 der Reichsgrund sätze vom 4. 12. 1924 (RGBl. I S. 765) muß sich die im Einzelfall im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfes zu gewährende Hilfe vielmehr nach der Besonderheit des Falles richten. Die Prüfung und

An die

Obersicherungsämter und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Lande Hessen

192 Betr.: Änderung und Entziehung der Renten in der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 608 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß eine erneute Feststellung der Renten getroffen werden kann, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung der Entschädigungen maßgebend waren, eingetreten ist.

Um eine wesentliche Änderung feststellen zu können, ist es erforderlich, daß die Unfallakten oder zum mindesten die Gutachten, die für die frühere Festsetzung maßgebend gewesen sind, als Vergleich zu den derzeitigen Verhältnissen des Versicherten herangezogen werden. Falls die Unterlagen nicht mehr herbeigezogen worden und jetzt nicht greifbar sind durch Kriegswirren vernichtet, unauffindbar oder außerhalb der Bizonen geführt worden und jetzt nicht greifbar sind

Festsetzung des notwendigen Lebensbedarfes soll zwar mit der bei Verwendung öffentlicher Mittel gegenwärtig besonders gebotenen ersten Verantwortung, jedoch ohne Engherzigkeit und mit dem erforderlichen sozialen Verständnis für berechnete Sonderbedürfnisse der Fürsorgeempfänger erfolgen.

Der Fürsorgegerichtsatz umfaßt nicht den gesamten notwendigen Lebensbedarf, den zu gewähren Pflichtaufgabe der Fürsorge ist, sondern nur einen Teil davon, nämlich den in Geld ausgedrückten notwendigen Lebensunterhalt, dessen Hauptbestandteile die durchschnittlichen laufenden Bedürfnisse an

- Nahrung, Beleuchtung, Kochfeuerung, körperlicher Reinigung und Pflege, Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk, Instandhaltung von Hausgerät und Mobiliar,

bilden. Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören aber auch einmalige oder in Abständen auftretende Bedürfnisse wie z. B. Anschaffung von Wäsche, Kleidung, Schuhwerk, Hausgerät, Mobiliar, Winterworrat an Hausbrand und Kartoffeln usw.; diese sind bei Ermittlung des Richtsatzbetrages nicht einbezogen worden und daher außerhalb der laufenden Unterstützungen — durch einmalige Beihilfen — nach dem Grad der Dringlichkeit und Notwendigkeit zu berücksichtigen. (Vgl. § 6 RGr.). Die Herren Oberbürgermeister und Landräte werden gebeten, den örtlichen Fürsorgebehörden ihres Dienstbereiches Anweisung zu erteilen, unverzüglich mit der Überprüfung aller Fürsorgefälle zu beginnen und genaue Feststellungen zu treffen über die Größe des Personenkreises, für den eine — dem Umfang nachgewiesener Bedarfserhöhung angemessene — Richtsatzüberschreitung nach pflichtgemäßen fürsorgelichen Er-

massen erforderlich erscheint. Nach dem Ergebnis dieser Prüfungen ist im Einzelfall von dem Recht der Richtsatzüberschreitung Gebrauch zu machen, namentlich bei

- alten, erwerbsunfähigen Fürsorgeempfängern sowie kranken, stechen, pflegebedürftigen und bei alleinstehenden Unterstützten, die häufig einen Mehraufwand für besondere Ernährung, Pflege, Dienstleistungen Dritter, erhöhten Kleider- und Wäscheverschleiß, Fahrgelder, Stärkungsmittel u. a. m. haben.

Da dem Landtag Bericht über die finanziellen Auswirkungen zu erstatten ist, wird gebeten, über

- a) die Durchführung der Prüfungen, b) die Zahl der danach zu berücksichtigenden Parteien und Personen, c) die jeweilige Ursache der Richtsatzüberschreitung, d) den im Einzelfall zugebilligten Mehrbetrag

an die Herren Regierungspräsidenten baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 30. 4. 1949, T. zu berichten.

Auffanggrenze

Unabhängig von dem Beschluß des Landtags wird erneut auf die bereits unter Ziffer I des Erlasses vom 10. 12. 1948 behandelte Frage der Notwendigkeit einer Überprüfung der „Auffanggrenze“ und ggf. Anpassung an die seit der Währungsreform gestiegene Durchschnittshöhe der Löhne hingewiesen. Den Bezirksfürsorgeverbänden wird dringend nahegelegt, unter Beteiligung von Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen oder Vertretern ihrer Vereinigungen das Problem neu zu untersuchen, welches Lohnneinkommen zum Vergleich zwischen Einkommen aus Unterstützung und aus Arbeitseinkommen heranzuziehen ist. In

den Ländern der Westzone erfolgt die Festsetzung der Auffanggrenze z. Zt. von folgenden Ausgangspunkten:

- 85% des letzten Netto-Einkommens des Hilfsbedürftigen oder — mangels dieser Vergleichsmöglichkeit — des Normaleinkommens derjenigen Bevölkerungsschicht, der der Hilfsbedürftige vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zuzurechnen war;
85% des Netto-Einkommens eines ungelerten Arbeiters;
85% des durchschnittlichen Lohnes eines Staatsarbeiters einschl. Kinderzuschlägen;
85% des Lohnneinkommens derjenigen Berufsgruppe, die örtlich am stärksten vertreten ist.

Da die großen sozialen Umwälzungen der letzten Jahre eine allgemeine Rücksichtnahme auf frühere Einkommens- und Lebensverhältnisse kaum zulassen, erscheint die Festsetzung der Auffanggrenze mit 85% des Lohnneinkommens der örtlich am stärksten vertretenen Berufsgruppen durchaus zweckmäßig und einer besonderen Beachtung und Prüfung wert.

Die Auffanggrenze soll grundsätzlich für die dortigen Einkommen nichtarbeitender Unterstützter hinter dem der Arbeitenden zurückbleibt. Aus gegebenem Anlaß wird ausdrücklich festgestellt, daß unbeschadet dieses allgemeinen, berechtigten Grundsatzes gerade bei vielköpfigen (kinderreichen) Familien ausgleichende Sonderleistungen erforderlichenfalls einzusetzen sind, damit unsoziale Wirkungen der Auffanggrenze vermieden werden.

Wiesbaden, 12. 3. 1949.
Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
Az. IIIa 50 a 06, Tgb.-Nr. W 133.19.

Regierungspräsidenten

Kassel

195 Bekanntmachung

Ich habe Herrn Ferdinand Kunert, Herfeld, Meisebacherstraße 5, soweit seine Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, zum Schätzer für Kraftfahrzeuge bestellt und als solchen vereidigt.

Kassel, 23. 3. 1949

Der Regierungspräsident in Kassel — III/1 — H 73 c — 20 —

196 Bekanntmachung

Ich habe Herrn Alfred Scharf, Vaake, Kreis Hofgeismar, soweit seine Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, zum Schätzer und Sachverständigen für Kraftfahrzeuge sowie für Schadensregelung an Dampf- und anderen Kraftanlagen bestellt und als solchen vereidigt.

Kassel, 23. 3. 1949

Der Regierungspräsident in Kassel — III/1 — H 73 c — 20 —

Wiesbaden

197 Auslosung von Schuldverschreibungen der 4- (vorm. 8-) prozent. Wiesbadener Stadtanleihe von 1928, Serie I.

Bei der am 29. März 1949 stattgefundenen Auslosung der am 1. Oktober 1949 fälligen Tilgungsrate von 29350. — DM wurden die nachstehenden Nummern gezogen:

Table with 2 columns: Buchstabe a (Stücke zu 100.— RM = 10.— DM) and Buchstabe c (Stücke zu 500.— RM = 50.— DM). Lists numbers from 14 to 768.

Table with 2 columns: Buchstabe d (Stücke zu 1000.— RM = 100.— DM) and Buchstabe f (Stücke zu 5000.— RM = 500.— DM). Lists numbers from 34 to 2934.

Die Schuldverschreibungen werden den Inhabern zur Rückzahlung am 1. Oktober 1949 mit der Aufforderung gekündigt, den Betrag von diesem Tage an gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und der Erneuerungsscheine für die Zins-

reihe Nr. 3 bei der Stadtkasse in Wiesbaden oder bei den in den Schuldverschreibungen genannten Banken in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist werden die Schuldverschreibungen nicht mehr verzinst.

Rückstände aus früheren Verlosungen:

1 Stück zu 500.— RM = 50.— DM Nr. 651
4 Stücke zu 1000.— RM = 100.— DM Nr. 1416 1556 1571 1606

2 Stücke zu 5000.— RM = 500.— DM Nr. 380 457
gelost zum 1. Oktober 1942

1 Stück zu 100.— RM = 10.— DM Nr. 192
1 Stück zu 500.— RM = 50.— DM Nr. 413

6 Stücke zu 1000.— RM = 100.— DM Nr. 510 1522 1551 1577 1609 1901

gelost zum 1. Oktober 1943.

2 Stücke zu 100.— RM = 10.— DM Nr. 569 575
2 Stücke zu 500.— RM = 50.— DM Nr. 419 639

9 Stücke zu 1000.— RM = 100.— DM Nr. 489 1413 1523 1680 1738 1784 1840 2138 2759

4 Stücke zu 5000.— RM = 500.— DM Nr. 154 189 255 257
gelost zum 1. Oktober 1944.

23 Stücke zu 100.— RM = 10.— DM Nr. 2 3 18 24 64 99 143 144 147 191 245 284 292 304 305 382 417 436 488 513 523 532 578

30 Stücke zu 500.— RM = 50.— DM Nr. 32 116 194 239 270 301 311 332 345 347 358 376 395 485 501 504 610 681 736 803 819 820 828 864 865 907 937 963 982 993

108 Stücke zu 1000.— RM = 100.— DM Nr. 12 37 45 46 58 78 85 172 210 261 273 295 360 382 499 573 635 657 683 798 809 865 905 929 1009 1107 1152 1234 1245 1284 1305 1338 1365 1412 1433 1461 1480 1486 1501 1555 1676 1711 1712 1719 1786 1816 1869 1898 1917 1927 1932 1943 1966 1968 1972 1975 1977 1982 1985 1989 1993 1995 2009 2023 2037 2054 2058 2066 2078 2110 2124 2175 2266 2287 2325 2333 2419 2446 2507 2518 2519 2546 2562 2563 2644 2647 2663 2669 2714 2719 2730 2769 2787 2809 2810 2867 2874 2904 2917 2923 2924 2927 2941 2944 2945 2954 2958 2960 2977 2983 2984 2987 2991 2994 2995 2998 2999 3000 3001 3002 3003 3004 3005 3006 3007 3008 3009 3010 3011 3012 3013 3014 3015 3016 3017 3018 3019 3020 3021 3022 3023 3024 3025 3026 3027 3028 3029 3030 3031 3032 3033 3034 3035 3036 3037 3038 3039 3040 3041 3042 3043 3044 3045 3046 3047 3048 3049 3050 3051 3052 3053 3054 3055 3056 3057 3058 3059 3060 3061 3062 3063 3064 3065 3066 3067 3068 3069 3070 3071 3072 3073 3074 3075 3076 3077 3078 3079 3080 3081 3082 3083 3084 3085 3086 3087 3088 3089 3090 3091 3092 3093 3094 3095 3096 3097 3098 3099 3100 3101 3102 3103 3104 3105 3106 3107 3108 3109 3110 3111 3112 3113 3114 3115 3116 3117 3118 3119 3120 3121 3122 3123 3124 3125 3126 3127 3128 3129 3130 3131 3132 3133 3134 3135 3136 3137 3138 3139 3140 3141 3142 3143 3144 3145 3146 3147 3148 3149 3150 3151 3152 3153 3154 3155 3156 3157 3158 3159 3160 3161 3162 3163 3164 3165 3166 3167 3168 3169 3170 3171 3172 3173 3174 3175 3176 3177 3178 3179 3180 3181 3182 3183 3184 3185 3186 3187 3188 3189 3190 3191 3192 3193 3194 3195 3196 3197 3198 3199 3200 3201 3202 3203 3204 3205 3206 3207 3208 3209 3210 3211 3212 3213 3214 3215 3216 3217 3218 3219 3220 3221 3222 3223 3224 3225 3226 3227 3228 3229 3230 3231 3232 3233 3234 3235 3236 3237 3238 3239 3240 3241 3242 3243 3244 3245 3246 3247 3248 3249 3250 3251 3252 3253 3254 3255 3256 3257 3258 3259 3260 3261 3262 3263 3264 3265 3266 3267 3268 3269 3270 3271 3272 3273 3274 3275 3276 3277 3278 3279 3280 3281 3282 3283 3284 3285 3286 3287 3288 3289 3290 3291 3292 3293 3294 3295 3296 3297 3298 3299 3300 3301 3302 3303 3304 3305 3306 3307 3308 3309 3310 3311 3312 3313 3314 3315 3316 3317 3318 3319 3320 3321 3322 3323 3324 3325 3326 3327 3328 3329 3330 3331 3332 3333 3334 3335 3336 3337 3338 3339 3340 3341 3342 3343 3344 3345 3346 3347 3348 3349 3350 3351 3352 3353 3354 3355 3356 3357 3358 3359 3360 3361 3362 3363 3364 3365 3366 3367 3368 3369 3370 3371 3372 3373 3374 3375 3376 3377 3378 3379 3380 3381 3382 3383 3384 3385 3386 3387 3388 3389 3390 3391 3392 3393 3394 3395 3396 3397 3398 3399 3400 3401 3402 3403 3404 3405 3406 3407 3408 3409 3410 3411 3412 3413 3414 3415 3416 3417 3418 3419 3420 3421 3422 3423 3424 3425 3426 3427 3428 3429 3430 3431 3432 3433 3434 3435 3436 3437 3438 3439 3440 3441 3442 3443 3444 3445 3446 3447 3448 3449 3450 3451 3452 3453 3454 3455 3456 3457 3458 3459 3460 3461 3462 3463 3464 3465 3466 3467 3468 3469 3470 3471 3472 3473 3474 3475 3476 3477 3478 3479 3480 3481 3482 3483 3484 3485 3486 3487 3488 3489 3490 3491 3492 3493 3494 3495 3496 3497 3498 3499 3500 3501 3502 3503 3504 3505 3506 3507 3508 3509 3510 3511 3512 3513 3514 3515 3516 3517 3518 3519 3520 3521 3522 3523 3524 3525 3526 3527 3528 3529 3530 3531 3532 3533 3534 3535 3536 3537 3538 3539 3540 3541 3542 3543 3544 3545 3546 3547 3548 3549 3550 3551 3552 3553 3554 3555 3556 3557 3558 3559 3560 3561 3562 3563 3564 3565 3566 3567 3568 3569 3570 3571 3572 3573 3574 3575 3576 3577 3578 3579 3580 3581 3582 3583 3584 3585 3586 3587 3588 3589 3590 3591 3592 3593 3594 3595 3596 3597 3598 3599 3600 3601 3602 3603 3604 3605 3606 3607 3608 3609 3610 3611 3612 3613 3614 3615 3616 3617 3618 3619 3620 3621 3622 3623 3624 3625 3626 3627 3628 3629 3630 3631 3632 3633 3634 3635 3636 3637 3638 3639 3640 3641 3642 3643 3644 3645 3646 3647 3648 3649 3650 3651 3652 3653 3654 3655 3656 3657 3658 3659 3660 3661 3662 3663 3664 3665 3666 3667 3668 3669 3670 3671 3672 3673 3674 3675 3676 3677 3678 3679 3680 3681 3682 3683 3684 3685 3686 3687 3688 3689 3690 3691 3692 3693 3694 3695 3696 3697 3698 3699 3700 3701 3702 3703 3704 3705 3706 3707 3708 3709 3710 3711 3712 3713 3714 3715 3716 3717 3718 3719 3720 3721 3722 3723 3724 3725 3726 3727 3728 3729 3730 3731 3732 3733 3734 3735 3736 3737 3738 3739 3740 3741 3742 3743 3744 3745 3746 3747 3748 3749 3750 3751 3752 3753 3754 3755 3756 3757 3758 3759 3760 3761 3762 3763 3764 3765 3766 3767 3768 3769 3770 3771 3772 3773 3774 3775 3776 3777 3778 3779 3780 3781 3782 3783 3784 3785 3786 3787 3788 3789 3790 3791 3792 3793 3794 3795 3796 3797 3798 3799 3800 3801 3802 3803 3804 3805 3806 3807 3808 3809 3810 3811 3812 3813 3814 3815 3816 3817 3818 3819 3820 3821 3822 3823 3824 3825 3826 3827 3828 3829 3830 3831 3832 3833 3834 3835 3836 3837 3838 3839 3840 3841 3842 3843 3844 3845 3846 3847 3848 3849 3850 3851 3852 3853 3854 3855 3856 3857 3858 3859 3860 3861 3862 3863 3864 3865 3866 3867 3868 3869 3870 3871 3872 3873 3874 3875 3876 3877 3878 3879 3880 3881 3882 3883 3884 3885 3886 3887 3888 3889 3890 3891 3892 3893 3894 3895 3896 3897 3898 3899 3900 3901 3902 3903 3904 3905 3906 3907 3908 3909 3910 3911 3912 3913 3914 3915 3916 3917 3918 3919 3920 3921 3922 3923 3924 3925 3926 3927 3928 3929 3930 3931 3932 3933 3934 3935 3936 3937 3938 3939 3940 3941 3942 3943 3944 3945 3946 3947 3948 3949 3950 3951 3952 3953 3954 3955 3956 3957 3958 3959 3960 3961 3962 3963 3964 3965 3966 3967 3968 3969 3970 3971 3972 3973 3974 3975 3976 3977 3978 3979 3980 3981 3982 3983 3984 3985 3986 3987 3988 3989 3990 3991 3992 3993 3994 3995 3996 3997 3998 3999 4000 4001 4002 4003 4004 4005 4006 4007 4008 4009 4010 4011 4012 4013 4014 4015 4016 4017 4018 4019 4020 4021 4022 4023 4024 4025 4026 4027 4028 4029 4030 4031 4032 4033 4034 4035 4036 4037 4038 4039 4040 4041 4042 4043 4044 4045 4046 4047 4048 4049 4050 4051 4052 4053 4054 4055 4056 4057 4058 4059 4060 4061 4062 4063 4064 4065 4066 4067 4068 4069 4070 4071 4072 4073 4074 4075 4076 4077 4078 4079 4080 4081 4082 4083 4084 4085 4086 4087 4088 4089 4090 4091 4092 4093 4094 4095 4096 4097 4098 4099 4100 4101 4102 4103 4104 4105 4106 4107 4108 4109 4110 4111 4112 4113 4114 4115 4116 4117 4118 4119 4120 4121 4122 4123 4124 4125 4126 4127 4128 4129 4130 4131 4132 4133 4134 4135 4136 4137 4138 4139 4140 4141 4142 4143 4144 4145 4146 4147 4148 4149 4150 4151 4152 4153 4154 4155 4156 4157 4158 4159 4160 4161 4162 4163 4164 4165 4166 4167 4168 4169 4170 4171 4172 4173 4174 4175 4176 4177 4178 4179 4180 4181 4182 4183 4184 4185 4186 4187 4188 4189 4190 4191 4192 4193 4194 4195 4196 4197 4198 4199 4200 4201 4202 4203 4204 4205 4206 4207 4208 4209 4210 4211 4212 4213 4214 4215 4216 4217 4218 4219 4220 4221 4222 4223 4224 4225 4226 4227 4228 4229 4230 4231 4232 4233 4234 4235 4236 4237 4238 4239 4240 4241 4242 4243 4244 4245 4246 4247 4248 4249 4250 4251 4252 4253 4254 4255 4256 4257 4258 4259 4260 4261 4262 4263 4264 4265 4266 4267 4268 4269 4270 4271 4272 4273 4274 4275 4276 4277 4278 4279 4280 4281 4282 4283 4284 4285 4286 4287 4288 4289 4290 4291 4292 4293 4294 4295 4296 4297 4298 4299 4300 4301 4302 4303 4304 4305 4306 4307 4308 4309 4310 4311 4312 4313 4314 4315 4316 4317 4318 4319 4320 4321 4322 4323 4324 4325 4326 4327 4328 4329 4330 4331 4332 4333 4334 4335 4336 4337 4338 4339 4340 4341 4342 4343 4344 4345 4346 4347 4348 4349 4350 4351 4352 4353 4354 4355 4356 4357 4358 4359 4360 4361 4362 4363 4364 4365 4366 4367 4368 4369 4370 4371 4372 4373 4374 4375 4376 4377 4378 4379 4380 4381 4382 4383 4384 4385 4386 4387 4388 4389 4390 4391 4392 4393 4394 4395 4396 4397 4398 4399 4400 4401 4402 4403 4404 4405 4406 4407 4408 4409 4410 4411 4412 4413 4414 4415 4416 4417 4418 4419 4420 4421 4422 4423 4424 4425 4426 4427 4428 4429 4430 4431 4432 4433 4434 4435 4436 4437 4438 4439 4440 4441 4442 4443 4444 4445 4446 4447 4448 4449 4450 4451 4452 4453 4454 4455 4456 4457 4458 4459 4460 4461 4462 4463 4464 4465 4466 4467 4468 4469 4470 4471 4472 4473 4474 4475 4476 4477 4478 4479 4480 4481 4482 4483 4484 4485 4486 4487 4488 4489 4490 4491 4492 4493 4494 4495 4496 4497 4498 4499 4500 4501 4502 4503 4504 4505 4506 4507 4508 4509 4510 4511 4512 4513 4514 4515 4516 4517 4518 4519 4520 4521 4522 4523 4524 4525 4526 4527 4528 4529 4530 4531 4532 4533 4534 4535 4536 4537 4538 4539 4540 4541 4542 4543 4544 4545 4546 4547 4548 4549 4550 4551 4552 4553 4554 4555 4556 4557 4558 4559 4560 4561 4562 4563 4564 4565 4566 4567 4568 4569 4570 4571 4572 4573 4574 4575 4576 4577 4578 4579 4580 4581 4582 4583 4584 4585 4586 4587 4588 4589 4590 4591 4592 4593 4594 4595 4596 4597 4598 4599 4600 4601 4602 4603 4604 4605 4606 4607 4608 4609 4610 4611 4612 4613 4614 4615 4616 4617 4618 4619 4620 4621 4622 4623 4624 4625 4626 4627 4628 4629 4630 4631 4632 4633 4634 4635 4636 4637 4638 4639 4640 4641 4642 4643 4644 4645 4646 4647 4648 4649 4650 4651 4652 4653 4654 4655 4656 4657 4658 4659 4660 4661 4662 4663 4664 4665 4666 4667 4668 4669 4670 4671 4672 4673 4674 4675 4676 4677 4678 4679 4680 4681 4682 4683 4684 4685 4686 4687 4688 4689 4690 4691 4692 4693 4694 4695 4696 4697 4698 4699 4700 4701 4702 4703 4704 4705 4706 4707 4708 4709 4710 4711 4712 4713 4714 4715 4716 4717 4718 4719 4720 4721 4722 4723 4724 4725 4726 4727 4728 4729 4730 4731 4732 4733 4734 4735 4736 4737 4738 4739 4740 4741 4742 4743 4744 4745 4746 4747 4748 4749 4750 4751 4752 4753 4754 4755 4756 4757 4758 4759 4760 4761 4762 4763 4764 4765 4766 4767 4768 4769 4770 4771 4772 4773 4774 4775 4776 4777 4778 4779 4780 4781 4782 4783 4784 4785 4786 4787 4788 4789 4790 4791 4792 4793 4794 4795 4796 4797 4798 4799 4800 4801 4802 4803 4804 4805 4806 4807 4808 4809 4810 4811 4812 4813 4814 4815 4816 4817 4818 4819 4820 4821 4822 4823 4824 4825 4826 4827 4828 4829 4830 4831 4832 4833 4834 4835 4836 4837 4838 4839 4840 4841 4842 4843 4844 4845 4846 4847 4848 4849 4850 4851 4852 4853 4854 4855 4856 4857 4858 4859 4860 4861 4862 4863 4864 4865 4866 4867 4868 4869 4870 4871 4872 4873 4874 4875 4876 4877 4878 4879 4880 4881 4882 4883 4884 4885 4886 4887 4888 4889 4890 4891 4892 4893 4894 4895 4896 4897 4898 4899 4900 4901 4902 4903 4904 4905 4906 4907 4908 4909 4910 4911 4912 4913 4914 4915 4916 4917 4918 4919 4920 4921 4922 4923 4924 4925 4926 4927 4928 4929 4930 4931 4932 4933 4934 4935 4936 4937 4938 4939 4940 4941 4942 4943 4944 4945 4946 4947 4948 4949 4950 4951 4952 4953 4954 4955 4956 4957 4958 4959 4960 4961 4962 4963 4964 4965 4966 4967 4968 4969 4970 4971 4972 4973 4974 4975 4976 4977 4978 4979 4980 4981 4982 4983 4984 4985 4986 4987 4988 4989 4990 4991 4992 4993 4994 4995 4996 4997 4998 4999 5000 5001 5002 5003 5004 5005 5006 5007 5008 5009 5010 5011 5012 5013 5014 5015 5016 5017 5018 5019 5020 5021 5022 5023 5024 5025 5026 5027 5028 5029 5030 5031 5032 5033 5034 5035 5036 5037 5038 5039 5040 5041 5042 5043 5044 5045 5046 5047 5048 5049 5050 5051 5052 5053 5054 5055 5056 5057 5058 5059 5060 5061 5062 5063 5064 5065 5066 5067 5068 5069 5070 5071 5072 5073 5074 5075 5076 5077 5078 5079 5080 5081 5082 5083 5084 5085 5086 5087 5088 5089 5090 5091 5092 5093 5094 5095 5096 5097 5098 5099 5100 5101 5102 5103 5104 5105 5106 5107 5108 5109 5110 5111 5112 5113 5114 5115 5116 5117 51

von etwa 50 Prozent, monatlich also 170,— DM, zahlen würde. Am 16. 8. 43 erlitt der Kläger bei dem Transport wichtiger Akten in den Luftschutzkeller einen Betriebsunfall dadurch, daß er auf einem Treppenhilfssturz und sich eine kleine Gehirnerschütterung zuzog. Auch bestand ein Verdacht auf tumor zelebrale. An den Folgen dieses Betriebsunfalles leidet der Kläger noch heute. Er war infolge der damit verbundenen Beschwerden im Jahre 1945: 57 Tage, im Jahre 1946: 27 Tage, im Jahre 1947: 79 Tage und im Jahre 1948: 38 Tage erwerbsunfähig krank. Der Kläger ist verheiratet. Seine Ehefrau ist nicht berufstätig. Er hat zwei Kinder im Alter von 23 und 4 Jahren. Seine Vermögensverhältnisse sind geordnet. Er ist Eigentümer eines zum Teil bombengeschädigten Hauses. Am 13. 8. 48 kündigte die Beklagte das Dienstverhältnis des Klägers zum 31. 12. 48 auf Grund der ersten Sparverordnung des hessischen Staatsministeriums vom 7. 7. 48. Das Arbeitsamt hatte dieser Kündigung zugestimmt.

Dieser Sachverhalt ist zwischen den Parteien unstrittig.

Der Kläger hat vor dem Arbeitsgericht Wiesbaden die Feststellung der Ungültigkeit dieser Kündigung beantragt, da er nach 25jähriger Dienstzeit im öffentlichen Dienst gemäß § 16 Absatz 4 der TOA unkündbar sei. Das Arbeitsgericht Wiesbaden hat durch das am 2. 11. 48 verkündete und der Beklagten am 9. 12. 48 zugestellte Urteil dem Feststellungsbegehren des Klägers entsprochen. In der am 23. 12. 48 eingegangenen und am 5. 1. 49 begründeten Berufung macht der Kläger geltend, daß die erste SparVO zur zeitweisen Aufhebung der in der TOA festgelegten Kündigungsbestimmung geführt habe. Außerdem sei die in der ersten SparVO vorgeschriebene Personalverminderung auch ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Klägers, der auch nach der TOA bei unkündbaren Angestellten zu deren fristlosen Kündigung berechtigt.

Die Beklagte beantragt daher:

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Feststellungsklage des Klägers abzuweisen.

Der Kläger beantragt:

Zurückweisung der Berufung.

Er bestreitet, daß die TOA durch die erste SparVO außer Kraft gesetzt oder abgeändert sei und macht geltend, daß in der durch die erste SparVO vorgeschriebenen Personalverminderung auch kein wichtiger Grund zur fristlosen Lösung des Dienstverhältnisses des Klägers zu erblicken sei.

Wegen des Sachverhalts und des Parteivorbringens im übrigen, insbesondere wegen des Ergebnisses der statgeführten Beweisaufnahme, wird auf den Tatbestand und Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils vom 2. 11. 48 (Bl. 7—10), auf die Berufungsbegründung vom 4. 1. 49 (Bl. 14—18), auf die Berufungsbeantwortung vom 1. 2. 49 (Bl. 35—38) und wegen der Aussage des Zeugen Meyendriesch auf das Sitzungsprotokoll vom 3. 2. 49 (Bl. 37/38) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, form- und fristgerecht erhoben, jedoch sachlich unbegründet. Da der Kläger, wie sich aus dem unstrittigen Sachverhalt ergibt, länger als 25 Jahre im öffentlichen Dienst steht, ist sein Dienstverhältnis zu der Beklagten nach § 16 Absatz 4 der TOA unkündbar geworden. Diese Tatsache ist der Beklagten auch seit dem 2. 7. 42 bekannt. Sie hat am 2. 7. 42 dem Kläger die Tatsache der Unkündbarkeit ausdrücklich bestätigt. Infolgedessen ist nach § 16 Absatz 4 der TOA das Dienstverhältnis des Klägers seit 1942 unkündbar, es sei denn, daß ein wichtiger Grund zur fristlosen Lösung des Dienstverhältnisses im Sinne des § 626 BGB vorliegt.

Die Beklagte macht nun geltend, der § 16 TOA sei durch die erste VO über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 7. 7. 48 (1. Spar-VO — GVBl. S. 86) zum mindesten zeitweilig außer Kraft gesetzt. Diesem Vorbringen konnte sich das Gericht nicht anschließen. Zwischen der TOA und der ersten SparVO besteht überhaupt keine Divergenz. Die erste SparVO verpflichtet die von ihr betroffene Dienststelle zur Personaleinschränkung. Über die Art und Weise, insbesondere über die Rechtsform, unter denen sich diese Personaleinschränkung im einzelnen vollzieht, besagt die erste SparVO nichts. Sie nimmt lediglich Bezug auf § 27 Absatz 1 des Umstellungsgesetzes vom 27. 6. 48, der gewisse Erleichterungen bei der Einhaltung von Kündigungsfristen gewährt. Im übrigen befaßt sich aber die 1. SparVO, soweit es sich nicht um Beamte handelt, nicht mit arbeitsrechtlichen Problemen der Kündigung oder Entlassung. Daraus ergibt sich zwingend die Schlussfolgerung, daß die arbeitsrechtliche Vollziehung der Personaleinschränkung nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen durchzuführen ist, daß also insbesondere die allgemeinen Vorschriften des geltenden Arbeitsrechts auch auf die Kündigung auf Grund der 1. SparVO Anwendung finden.

Es gelten daher auch für die Kündigungen nach der ersten SparVO alle Kündigungseinschränkungen und Kündigungsformalen, wie sie im übrigen bei der Vornahme von Kündigungen beobachtet werden müssen. Dies gilt für die arbeitsrechtliche Seite der Kündigung ebenso wie für die juristische und sozialrechtliche Seite der Kündigung. Es müssen daher bei Anwendung der 1. SparVO die Bestimmungen der ArbeitsplatzwechselVO und ihre DurchführungsVO ebenso beachtet werden, wie die Bestimmungen des Kontrollratsbefehls Nr. 3, die unter gewissen Voraussetzungen vorschreiben, daß Kündigung und Entlassung der Zustimmung des Arbeitsamtes bedürfen. Es gelten ferner die sozialrechtlichen Kündigungsbeschränkungen nach dem hessischen Betriebsrätegesetz, insbesondere die Bestimmungen über das Kündigungswiderrufsverfahren, es gelten die Kündigungsschutzbestimmungen für Schwerbeschädigte und schwangere Frauen. Es gelten infolgedessen auch die Bestimmungen von Tarifordnungen und Tarifverträgen, die für gewisse Fälle das Kündigungsrecht erschweren, beschränken oder sogar ausschließen. Weder aus dem Wortlaut, noch aus dem Sinn der 1. SparVO kann entnommen werden, daß die erste SparVO irgendwie die Absicht verfolgt, Bestimmungen des allgemeinen Arbeitsrechts, insbesondere des Kündigungsrechts, abzuändern oder außer Kraft zu setzen. Zu einer solchen Maßnahme hätte auch keine Veranlassung bestanden, da im Rahmen der allgemeinen Gesetze der Zweck der ersten SparVO durchaus erreichbar ist und hinreichend Gelegenheit besteht, auch bei Beachtung sämtlicher Kündigungsschutzbestimmungen die vorgeschriebene Verminderung der Personalausgaben durchzuführen.

Da somit ein Gegensatz zwischen § 16 der TOA und der ersten SparVO überhaupt nicht besteht, brauchte auch nicht untersucht zu werden, ob die eine oder die andere Rechtsquelle einen Vorrang einnimmt oder sonstwie in den Vordergrund zu stellen ist.

Infolgedessen findet auch die Bestimmung des § 27 Absatz 1 des Umstellungsgesetzes vom 27. 6. 48 keine Anwendung, da eine Kündigungsfrist für den Kläger überhaupt nicht besteht, diese Kündigungsfrist somit auch nicht abgekürzt werden kann. Daß § 27 des Umstellungsgesetzes nur dann Anwendung findet, wenn eine Kündigung des Dienstverhältnisses möglich ist, ist ein einfaches Gebot der Logik. Infolgedessen scheidet die Anwen-

dung dieser Bestimmung sowohl bei unkündbarem Arbeitsverhältnis, als auch bei befristeten Arbeitsverträgen, die durch Zeitablauf und nicht durch Kündigung enden (vergl. Betriebsberater 1948 S. 384).

Die Beklagte vertritt fernerhin den Standpunkt, daß auf jeden Fall ein wichtiger Grund zur Lösung des Arbeitsverhältnisses vorgelegen habe, auch wenn man an der Unkündbarkeit festhalten wollte.

Es ist zuzugeben, daß auch bei unkündbarem Arbeitsverhältnis der § 626 BGB nicht abgedungen werden kann. § 626 BGB würde somit selbst dann anwendbar sein, wenn er nicht im § 16 TOA auch für unkündbare Arbeitsverträge aufrecht erhalten wäre.

Ob aber ein wichtiger Grund zur Kündigung des Klägers im Sinne des § 626 BGB vorliegt, ist Tatfrage und in jedem Einzelfalle zu untersuchen. Selbstverständlich ist allein die Existenz der ersten SparVO kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung im Sinne des § 626 BGB. Denn wenn dies der Fall wäre, dann würde sich hieraus ganz generell doch wieder ein Eingriff über die erste SparVO in das allgemeine Kündigungsrecht und Arbeitsvertragsrecht ergeben. Es kann sich bei einem wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB daher nur um einen besonders gelagerten Tatbestand handeln, der gerade im Einzelfalle eine Sonderbehandlung des gekündigten Arbeitnehmers rechtfertigt. Dies wäre beispielsweise dann denkbar, wenn bei Durchführung der Personaleinsparung nicht genügend frei kündbare Arbeitnehmer zur Verfügung stünden, so daß auch auf unkündbare Kräfte zurückgegriffen werden müßte. So liegt der Sachverhalt aber im vorliegenden Falle nicht. Wie sich aus der glaubhaften Aussage des Zeugen Meyendriesch ergibt, sind von den 700 bis 800 Vertragsangestellten der Stadt Wiesbaden, die noch jetzt bei der Stadtverwaltung beschäftigt werden, nur 30 Prozent unkündbar. Von den noch etwa 170 Angestellten des Wirtschafts- und Ernährungsamtes sind nur etwa 10 Prozent unkündbar. Alle übrigen Angestellten sind kündbar und zwar kündbar unter Abkürzung ihrer Kündigungsfrist gemäß § 27 Absatz 1 des Umstellungsgesetzes. Ein zwingender Grund zur außerordentlichen Kündigung des Klägers liegt somit keinesfalls vor.

Der Kläger ist infolgedessen nach wie vor unkündbar und konnte auch mit Zustimmung des Arbeitsamtes am 13. 8. 48 nicht gekündigt werden.

Dagegen besteht nach den für Angestellte geltenden Bestimmungen des § 7 der Sparverordnung unter Umständen die Möglichkeit, den Kläger in den Ruhestand zu versetzen. Die Bestimmungen des § 7 Absatz 1—5 gelten allerdings für den Kläger nur hinsichtlich der Altersklassen. Darnach könnte der Kläger, der das 58. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr überschritten hat und eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens zehn Dienstjahren nachweisen kann, auf Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Zu dieser Maßnahme wäre allerdings ein Antrag, also die Zustimmung des Klägers erforderlich. Dagegen wäre aber möglicherweise eine Versetzung in den Ruhestand gemäß § 7 Absatz 6 in Erwägung zu ziehen, eine Bestimmung, die ebenfalls auch auf Angestellte im öffentlichen Dienst entsprechend anzuwenden ist. Hiernach können Beamte und Angestellte ohne Rücksicht auf ihr Lebens- und Dienstalter in den Ruhestand versetzt werden, wenn ihre Dienstleistungen hinter dem Durchschnitt zurückbleiben. Dies gilt auch, wenn die Gründe, die zur Verminderung ihrer Leistungen geführt haben, von ihnen nicht zu vertreten sind. Aus den Personalakten des Klägers ergibt sich, daß

der Kläger seit 1945 nicht mehr voll leistungsfähig ist. Die überaus häufigen Erkrankungen des Klägers lassen erkennen, daß der Gesundheitszustand des Klägers möglicherweise auch infolge des Betriebsunfalles gelitten hat. Ob dieserhalb eine Zuruhesetzung des Klägers zulässig und möglich ist, war aber im vorliegenden Falle nicht zu entscheiden, da die Beklagte ja nicht die Zuruhesetzung, sondern die Kündigung des Klägers ausgesprochen hat. Da die letztgenannte Maßnahme aber unzulässig war, war dem Urteil des Vorderrichters, der die Ungültigkeit der Kündigung bejaht, in vollem Umfang beizupflichten.

Die Berufung der Beklagten war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, wie geschehen, zurückzuweisen.

- 200** 1. Auf das Recht der bevorzugten Wohnraumzuweisung nach Art. VIII Abs. 1 a des Wohnungsgesetzes können sich seit November 1946 nur solche Personen berufen, die im Besitz eines Betreuungsscheines der Betreuungsstellen sind.
2. Ein Vorrecht nach Art. VIII des Wohnungsgesetzes begründet für den einzelnen keinen klagbaren Anspruch auf Zuweisung für eine bestimmte Wohnung oder auf Aufhebung der Zuweisung eines Nichtbevorrechtigten.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April 1948 in Sachen B. gegen Stadt K. — VGH. OS. Nr. 9/47 —

Aus den Gründen:

Der Kläger glaubt mit der Klage der Zuweisung an L. widersprechen und die Zuweisung an sich fordern zu können, weil er zu den politischen Kämpfern gehöre. Nach § 1 der Verordnung vom 27. November 1946 über die Bildung und das Verfahren der Betreuungsstellen (GVBl. S. 227) „hat die Betreuungsstelle die Aufgabe, über die Frage zu entscheiden, wer zum Kreise der Verfolgten gehört und wer Widerstand geleistet hat“. Die Feststellung erfolgt in einem besonders geordneten Verfahren. Daraus ergibt sich, daß seit November 1946 der Nachweis, daß jemand zu den politisch Verfolgten gehört, nur durch die Bescheinigung der Betreuungsstelle, den sogenannten Betreuungsschein, erbracht werden kann. Seitdem können sich also auch auf die Bevorrechtigung aus Art. VIII Abs. 1 a des Wohnungsgesetzes nur die Personen berufen, die im Besitze eines Betreuungsscheines sind. Die Bestimmungen des Art. IX Abs. 2, in dem von Bescheinigungen durch andere Stellen die Rede ist, sind also insoweit abgeändert. Der Minister hat in einem Erlasse vom 14. Juli 1947 darauf hingewiesen, daß die Eigenschaft als politischer Verfolgter im Sinne von Art. VIII durch einen Betreuungsschein nachgewiesen werden muß. Der Kläger meint, das könne hier nicht Anwendung finden, weil die Erfassung vor diesem Erlasse stattgefunden habe; dabei verkennt er aber, daß der Erlaß vom 14. Juli 1947 nicht eine neue Bestimmung aufstellt, sondern lediglich einen sich aus der Verordnung vom 27. November 1946 ergebenden, Rechtsatz wiederholt. Im übrigen hatte der Kläger die Möglichkeit, auf Grund der Belehrung, die das erste Urteil über diesen Punkt enthält, noch während des Prozesses einen Betreuungsschein zu beantragen. Wäre ein solcher erteilt worden, so wäre er in derselben Lage gewesen, wie jemand, der ihn schon im März 1947 besaß. Seine Klage wäre aber auch dann nicht erfolgreich gewesen aus folgenden Gründen:

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Art. VIII Abs. 1, a und b ein subjektiv-persönliches Recht für die dort genannten Kategorien begründen wollte. Keinesfalls

aber ist der Inhalt eines solchen Rechts der, daß der Bevorrechtigte die Zuweisung einer bestimmten Wohnung verlangen oder auch nur der Zuweisung an Nichtbevorrechtigte im Wege der Klage widersprechen könnte. Das Vorrecht basiert nur auf der Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppen. Wer aus der Gruppe im einzelnen Falle auszuwählen ist, ist offen; der einzelne hat auf Grund Bevorzugung kein Recht auf eine bestimmte Wohnung, es fehlt also an der Voraussetzung einer Anfechtungsklage, daß ein ihm zustehendes Recht verletzt ist. Einer Klage aber, die darauf gegründet ist, daß eine Zuweisung das Recht der bevorzugten Gruppe verletze, steht die Tatsache entgegen, daß nur der selbst in seinen Rechten Verletzte ein Klagerecht hat, und dem Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetze eine sogenannte Popularklage fremd ist. Diese Auslegung der Bestimmungen steht auch allein mit den praktischen Bedürfnissen im Einklang. Denn würde man die Klage in diesen Fällen zulassen, so würde das Verwaltungsgericht eine Aufgabe zu erfüllen haben, der es mangels des erforderlichen Apparates und mangels Kenntnis aller Verhältnisse im einzelnen, sowohl bei den Wohnungen wie auf seiten der Wohnungssuchenden, nicht gewachsen wäre. Denn auch wenn man die Zulässigkeit der Klage darauf beschränken würde, daß sie nur auf Aufhebung einer Zuweisung wegen Übergehung bevorrechtigter Personen gerichtet werden darf, nicht aber, positiv auf Zuweisung an einen bestimmten Bevorrechtigten, wäre die erwähnte Kenntnis aller einzelnen Verhältnisse erforderlich. Denn der Art. VIII Ziff. 1 ist nicht mechanisch in dem Sinne anzuwenden, daß jeweils die erste freie Wohnung mit einem Bevorrechtigten zu besetzen ist, sondern auch dann ist dem Ermessen Spielraum gelassen, es sind Umstände in Rücksicht zu ziehen, die sich aus der Größe und dem Charakter der Wohnung und auch in der Person des Wohnungssuchenden ergeben können. Danach kann also der Kläger seine Klage nicht auf seine Zugehörigkeit zur Gruppe der politisch Verfolgten stützen.

- 201** Die Erfassung einer Wohnung und die Zuweisung einer Person für diese Wohnung hängen zwar eng zusammen, stellen aber keinen einheitlichen Akt dar, über den nur einheitlich befunden werden kann.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16. April 1948 in Sachen Stadt F. gegen W. — VGH. OS. Nr. 7/48 —

Aus den Gründen:

Die Beklagte rügt mit der Berufung zunächst, daß das Verwaltungsgericht dem Antrag der Klägerin auf Aufhebung der Beschlagnahme ihrer Wohnung entsprochen, aber die von der Klägerin ebenfalls beantragte Rücknahme der Einweisung der Frau X in die Wohnung abgelehnt habe. Die Erfassung einer Person in diese Wohnung hängen zwar eng zusammen, stellen aber keinen einheitlichen Akt dar, über den nur einheitlich befunden werden kann. Vielmehr kann eine Erfassung rechtmäßig, die ihr folgende, aber auch die mit ihr gleichzeitig ergehende Einweisung ungültig sein. Ist eine Erfassungsverfügung ungültig, so wird auch die auf ihr beruhende Einweisungsverfügung ungültig sein. Dies zwingt in Betroffenen aber nicht, beide Verfügungen zugleich anzugreifen, da beide eine durchaus selbständige Bedeutung haben.

- 202** Die Zuzugsgenehmigung begründet für den Zuziehenden nur ein Recht auf Aufenthalt am Zuzugsort, aber kein subjektiv öffentliches Recht auf Einweisung in einen Wohnraum.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1948 in Sachen R. gegen Gemeinde S. — VGH. OS. Nr. 40/48 —

Aus den Gründen:

Die Klage ist auf Vornahme eines unterlassenen Verwaltungsaktes gerichtet und behauptet die Verletzung eines Rechts. . . . Es besteht aber kein durch die Unterlassung des nachgesuchten Verwaltungsaktes verletztes Recht. . . . Die Zuzugsgenehmigung begründet für die örtliche Wohnungsbehörde nur die Verpflichtung, die Unterbringung der zuziehenden Person im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf Grund des Wohnungsgesetzes zu berücksichtigen; für den Zuziehenden begründet sie lediglich ein Recht auf Aufenthalt im Zuzugsort, nicht aber ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einweisung in einen Wohnraum oder gar in einen bestimmten Raum. Hat ein Zuzugsberechtigter einen Wohnraum inne, so kann er allerdings von der Behörde nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen aus diesem entfernt werden (vgl. z. B. § 14 DVO. zum Wohnungsgesetz), insoweit spricht das Gesetz von einem „Anspruch“ auf Wohnraum (§ 22 Abs. 3 DVO.). Einen mit dem Zuzug begründeten Anspruch auf Zuteilung von Wohnraum oder gar auf Zuteilung eines bestimmten Wohnraumes kennt das Gesetz dagegen nicht. Wohl aber wird mit der Zuweisung in einen Wohnraum ein subjektiv-öffentliches Recht des Zugewiesenen begründet, das durch seine Entfernung daraus verletzt würde. Die Wohnungsbehörde würde also im vorliegenden Falle ungesetzlich handeln, wenn sie die in dem fraglichen Raum untergebrachte Flüchtlingsfamilie dem Verlangen des Anfechtungsklägers entsprechend daraus entfernen würde, ohne daß für die in den Umständen der Flüchtlingsfamilie begründeten gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

- 203** Nur die Wohnungsbehörde und nicht die bei ihr gebildete Wohnungskommission ist zur Erfassung von Wohnraum befugt.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juli 1948 in Sachen A. gegen Stadtgemeinde E. — VGH. OS. Nr. 22/48 —

Aus den Gründen:

Als Erfassung kommt danach nur die Anheftung des folgenden Zettels am 14. August 1946 in Frage:

Beschlagnahmter Wohnraum gemäß der Verordnung des Ober- und Regierungspräsidenten in K. (E. Mitt.-Bl. Nr. 18 v. 17. 11. 1945)
Siegelbruch wird strafrechtlich verfolgt. (Str. Ges. B. 136) Der Bürgermeister
Wohnungsamt
i. V. Unterschrift

Diese Erfassung leidet an formellen Mängeln insofern, als sie undatiert ist, ferner sich auf die Verordnung des Oberpräsidenten vom 1. November 1945 gründet, statt auf das Wohnungsgesetz, endlich im Wege des Anschlags erfolgt ist, obwohl Zustellung einer schriftlichen Mitteilung „praktisch durchführbar“ war (Wohnungsgesetz Art. VIII, Ziff. 2). Ob schon diese Mängel die Ungültigkeit der Erfassung zur Folge haben, kann dahingestellt bleiben; wesentlich ist aber, daß nach der Auskunft des Bürgermeisters sich nicht feststellen läßt, wer die Beschlagnahme veranlaßt hat und ob dies eine zur Beschlagnahme legitimierte Person gewesen ist. Eine schriftliche Unterlage in den Akten des Wohnungsamts ist nicht vorhanden; es besteht nach der Sachlage eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß derartige Blankoformulare, undatiert, Wohnungskommissionen mitgegeben worden sind, die damit ihrerseits

entschieden haben, an welche Räume die Zettel anzubringen seien. Wohnungs-Kommissionen aber, die nach Art. II 1 a II des Wohnungsgesetzes lediglich eine beratende Stellung haben, sind zur Vornahme von Beschlagnahmungen nicht befugt, diese liegen vielmehr lediglich den Wohnungsämtern ob. Die am 14. August 1946 erfolgte Beschlagnahme ist demnach, weil es nicht festzustellen ist, ob sie von einer zuständigen Behörde erlassen ist, ein nichtiger Verwaltungsakt.

201 Die Versagung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gem. § 21 Satz 4 der zweiten Durchführungs-VO. zum Wohnungsgesetz vom 28. Februar 1948 (GVBl. S. 59) ist gültig.

Beschluß

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juli 1948 in Sachen L. — VGII. R. 13.48 —

Aus den Gründen:

In der Rechtsfrage vermag sich der Verwaltungsgerichtshof der Ansicht des Württ.-Bad. Verwaltungsgerichtshofes nicht anzuschließen, hält vielmehr die Bestimmung des § 21 Satz 4 a. a. O. für gültig. Der Württ.-Bad. Verwaltungsgerichtshof sieht in der Bestimmung des gleichlautenden § 21 der Richtlinien des Württ.-Bad. Innenministeriums zur Behandlung von Wohnungsangelegenheiten eine unzulässige Erweiterung des Kontrollratsgesetzes durch landesrechtliche Bestimmungen, die selbst dann nicht zulässig sei, wenn sie in eine ordnungsmäßig erlassene Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz aufgenommen würde; Art. VII Abs. 3 Satz 3 des Kontrollratsgesetzes habe lediglich der Verwaltungsbeschwerde gegen einen Erfassungsbescheid die aufschiebende Wirkung versagt; alle übrigen Anordnungen habe der Kontrollrat den normalen Rechtsbehelfen unterwerfen wollen, da er das Gegenteil nicht angeordnet, sich vielmehr ausdrücklich darauf beschränkt habe, der Verwaltungsbeschwerde gegen den Erfassungsbescheid eine Sonderstellung einzuräumen; auch dem Einspruch und der Anfechtungsklage gegen alle Anordnungen der Wohnungsbehörden wohne daher die im § 51 Satz 1 VGG. festgelegte aufschiebende Wirkung inne.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt hier eine andere Auffassung. Art. VII des Wohnungsgesetzes bestimmt, daß die deutschen Wohnungsbehörden jeden zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Wohnraum erfassen können. Beschwerden gegen Erfassungsverfügungen wird in Abs. 3 Satz 3 ausdrücklich die aufschiebende Wirkung versagt. Diese Bestimmung läßt aber nicht erkennen, daß sie nur auf Erfassungsverfügungen beschränkt sein soll; sie erstreckt sich, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Beschluß vom 2. Juni 1948 — VGII. B. 25/48 — ausgesprochen hat, nach dem Originaltext des Kontrollratsgesetzes ausdrücklich auch auf die Ausführungsmaßnahmen (*l'ordre de réquisition ou les mesures prises pour son exécution; the requisition notice or any measures taken thereunder*); dazu gehört auch die Zuweisung. Wollte man die nach dem Originaltext des Gesetzes unbegründete Auffassung vertreten, daß der Vollstreckungsschutz durch das Gesetz nur hinsichtlich der Erfassung, nicht aber in bezug auf das zu ihrer Ausführung Erforderliche versagt worden sei, so hätte der Gesetzgeber den Vollstreckungsschutz auch hinsichtlich der Erfassung bestehen lassen können; denn die Versagung der aufschiebenden Wirkung bei Beschwerden lediglich gegen den Erfassungsbescheid wäre praktisch ohne Bedeutung, da den Betroffenen stets die Möglichkeit gegeben wäre, gegen die zur Durchführung der Erfassung notwendigen Maßnahmen Be-

schwerde mit aufschiebender Wirkung einzulegen und damit auch eine aufschiebende Wirkung der Erfassungsverfügung herbeizuführen. Das aber wollte der Gesetzgeber gerade nicht. Danach ist die Meinung, daß das Kontrollratsgesetz nur nach der Verwaltungsbeschwerde den Vollstreckungsschutz versagen, ihn nach allen übrigen Rechtsbehelfen aber aufrechterhalten wollte, nicht haltbar. Weiter ist zu beachten, daß das Kontrollratsgesetz Nr. 18 bereits am 14. August 1946 verkündet worden ist, während die Verkündung des Kontrollratsgesetzes Nr. 36, das die Wiedererrichtung der Verwaltungsgerichte angeordnet hat, erst am 15. Oktober 1946 erfolgt ist. Das Kontrollratsgesetz ist also, zu einer Zeit ergangen, als die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland noch nicht wiederhergestellt war. Das Kontrollratsgesetz Nr. 18 ging offensichtlich davon aus, daß als Rechtsbehelf gegen Maßnahmen der Wohnungsbehörden ausschließlich die Verwaltungsbeschwerde in Betracht kam und versagte deshalb nur diesem Rechtsbehelf gegenüber die aufschiebende Wirkung, verbot damit aber nicht eine entsprechende Beschränkung bei später neu geschaffenen Rechtsbehelfen. Dem im Art. VIII Abs. 3 zum Ausdruck gekommenen Gedanken der sofortigen Vollziehbarkeit der Wohnraumbeschaffungsmaßnahmen entspricht vielmehr, daß auch Einspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben sollen. § 21 Satz 4 der 2. DVO. zum Wohnungsgesetz bringt nur eine zulässige Klarstellung dieses Willens der Militärregierung, die auch im Rahmen einer auf Grund des Art. 107 HV. erlassenen Durchführungsverordnung erfolgen konnte. Würde es sich hierbei um eine Abänderung des § 51 VGG. handeln, so hätte die Bestimmung nur durch den Gesetzgeber, nicht durch eine Verordnung der Staatsregierung getroffen werden können. Da es sich aber nur um eine Interpretation des Art. VII des Kontrollratsgesetzes handelt, dessen Bestimmungen dem Landesgesetz vorgehen, bestehen keine Bedenken, die angefochtene Bestimmung des § 21 der 2. DVO. zum Wohnungsgesetz als gültig zu bestätigen.

205 Im Falle der Rechtshängigkeit der Erfassungsverfügung verliert diese ihre Rechtswirksamkeit bei Nichtbezug der Wohnung innerhalb 15 Tagen nicht.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 15. 9. 1948 in Sachen K. gegen Gemeinde N. — V. G. H. O. S. 56/48 —

Aus den Gründen:

Ebensowenig kann die Berufung damit Erfolg haben, daß die Erfassungsverfügung ihre Rechtswirksamkeit verloren hätte, weil der Wohnraum nicht innerhalb 15 Tagen bezogen worden sei. Dieser Einwendung steht schon entgegen, daß die Erfassungsverfügung vom Anfechtungskläger umgehend angefochten und die Frage der Erfassbarkeit des Raumes rechtshängig geworden ist. Die nach der Behauptung der Berufung aus Art. VIII Ziff. 2 d Wohnungsgesetz folgende rechtsvernichtende Wirkung, kann gegenüber Verfügungen, welche streitbefangen sind, jedenfalls dann nicht eintreten, wenn die Wohnungsbehörde, wie im vorliegenden Falle, nur deshalb mit weiteren Maßnahmen zurückhält, um die sachliche Entscheidung des Streitigen abzuwarten.

III LA 222/48 — ArbG. Wiesbaden 1 A 925/48.

206 Die Aufgabe der hauswirtschaftlichen Selbständigkeit kann durch wohnungsrechtliche Verfügungen nicht erzwungen werden. Verweist das Wohnungsamt nahestehende

Verwandte auf gemeinschaftliche Küchenbenutzung, ohne im Übrigen die Selbständigkeit ihrer Haushaltsführung anzulasten, so liegt darin keine unbillige Härte.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 4. August 1948 in Sachen E. gegen Land Hessen — VGII. OS. Nr. 50/48 —

Die Anfechtungsklägerin ist mit ihren Geschwistern Eigentümerin eines Grundstückes in X. Die Anfechtungsklägerin hatte in diesem Hause einen Schlafraum und eine Küche, ihre ledige Schwester L. einen Büroraum, eine Küche und einen Schlafraum inne. Der Anfechtungsgegner hat die Küche der Anfechtungsklägerin, die früher als Wohnraum gedient hat, und den Schlafraum der Schwester L. beschlagnahmt.

Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage abgewiesen. Die Berufung der Anfechtungsklägerin ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Der streitige Raum war früher Wohnraum und ist erst seit 1946 von der Anfechtungsklägerin mit Kochgelegenheit versehen worden. Er kann deshalb als zweckentfremdeter Raum seiner ursprünglichen Benutzung wieder zugeführt und daher erfaßt werden (Art. VIa Wohn.Ges.). Die Klage behauptet, daß dies nicht möglich sei, weil die Anfechtungsklägerin dadurch gezwungen werde, ihre hauswirtschaftliche Selbständigkeit aufzugeben. Dazu bietet allerdings das Wohnungsgesetz keine Handhabe. Die gemeinschaftliche Benutzung einer Küche bedingt aber nicht die Aufgabe der eigenen Hauswirtschaft; der eigene Haushalt würde sogar dann bestehen bleiben, wenn überhaupt keine Küche benötigt würde. Die getrennte Wirtschaftsführung der beiden Geschwister wird also durch die Erfassung der einen Küche nicht unmöglich gemacht. Die Erfassung des zweckentfremdeten Raumes wäre dagegen nicht zulässig, wenn die Anfechtungsklägerin in diesem Fall überhaupt keine Kochgelegenheit mehr hätte. Sie behauptet, daß der ihr verbleibende Raum so weit vom Kamin abliege, daß daran ein Ofen nicht mit Erfolg angeschlossen werden könne. Ob dies zutrifft, kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, denn die Anfechtungsklägerin kann auf die Benutzung der Küche ihrer Schwester verwiesen werden. Im allgemeinen erscheint es nicht zulässig, Personen, welche getrennte Hauswirtschaft führen und jede für sich eine Küche besitzen, durch Zwang der Wohnungsbehörde zu einer gemeinsamen Küchenbenutzung zu veranlassen. Im vorliegenden Fall kann das aber nicht als ein unbilliges Verlangen angesehen werden, weil es sich einmal um Schwestern handelt, welche miteinander in gutem Einvernehmen stehen; zum anderen erscheint beachtlich, daß die Anfechtungsklägerin unstreitig schon längere Zeit für ihre Schwester mitgekocht hat, so daß der jetzt auf Dauer eintretende Zustand mindestens vorübergehend schon bestanden hat. Die Maßnahme des Anfechtungsgegners ist daher, da sie im übrigen die Selbständigkeit der Hauswirtschaft der Anfechtungsklägerin durch Belassung eines eigenen Raumes nicht antastet, im Verhältnis zu sehr vielen in weit schlechteren Wohnverhältnissen lebenden Menschen keine unangemessen harte Belastung.

207 Um- oder Ausbauten nach Art. VIc Wohn.-Ges. kann die Wohnungsbehörde nur selbst vornehmen, nicht aber dem Hauseigentümer auferlegen. Insofern ist § 11 der 2. Durchführungs-Verordnung zum Wohn.-Ges. vom 28. Februar 1948 ungültig.

Urteil
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 25. 8. 1948 in Sachen Stadt K. gegen Sch. — VGH. OS. 80/48 —

Aus den Gründen:
Die Anfechtungsgegnerin (Wohnungsamt) hätte durch Maßnahmen auf Grund von Art. VI c Wohn. Ges. Abhilfe schaffen können, indem sie, wozu sie berechtigt war, den großen Raum durch eine Wand unterteilte. Sie hat aber in dieser Richtung nichts unternommen, sondern dem Anfechtungskläger derartige Maßnahmen überlassen, zu deren Vornahme er nach dem Wohnungsgesetz nicht verpflichtet werden kann. Auch die Beschwerdeentscheidung des Regierungspräsidenten verweist den Anfechtungskläger zu Unrecht auf bauliche Maßnahmen, die er selbst vornehmen könne. Wenn der Eigentümer einer derartigen Aufforderung nicht nachkommt, so kann ihm daraus kein rechtlicher Nachteil erwachsen. Denn Art. VI c Wohn. Ges. bestimmt nur, daß die Behörde den Wohnraum um- oder ausbauen kann und sagt nichts über eine Verpflichtung des Eigentümers. Das spricht nicht für sondern gegen die Möglichkeit, dem Eigentümer die Umbaupflicht aufzuerlegen und ihn, falls er nicht nachkommt, mit Rechtsnachteilen zu belasten. Die Bestimmung in § 11 der 2. DVO. zum Wohn. Ges., daß ihm die Wohnungsbehörde in diesem Falle die Baukosten aufbürden und diese zwangsweise einziehen kann, geht daher, unbeschadet anderer Rechtsgründe für die Erstattungs-pflicht, über die einer Durchführungsvorschrift durch das ihr zu Grunde liegende Gesetz gezogene Grenzen hinaus und ist demzufolge nicht rechtswirksam.

208 Die im Zusammenhang mit einer Ausbaugenehmigung gegebene Zusage späterer Zuweisung des Wohnraumes begründet lediglich eine Anwartschaft und ist mindestens so lange widerruflich, als nicht von der Ausbaugenehmigung Gebrauch gemacht ist.

Urteil
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. September 1948 in Sachen K. gegen B. — VGH. OS. 78/48 —

Aus den Gründen:
Erfassungsverfügungen können an sich, wie jeder Verwaltungsakt, zurückgenommen werden; doch bleibt zu prüfen, ob hier die Rücknahme etwa dadurch ausgeschlossen ist, daß mit ihr das der Klägerin gegebene Versprechen, sie in die herzustellende Wohnung einzuweisen, hinfällig wird. Das Versprechen der Zuweisung begründet, wie eine Zuweisung einer freien Wohnung, lediglich eine an sich entziehbare Anwartschaft. Unzweifelhaft ist die Verfügung mindestens so lange widerruflich, als nicht von der Ermächtigung, die Wohnung auszubauen, Gebrauch gemacht worden ist.

209 Wohnungstausch ist als schwerer Eingriff in das Wohnungsrecht mit besonderer Vorsicht anzuwenden; der Tausch ausgelasteter Wohnungen ohne zwingende Notwendigkeit ist eine mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes. Wohnungszwangstausch ist unzulässig zur Erweiterung des Wohnraums zum Zwecke der Berufsausübung.

Urteil
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. September 1948 in Sachen M. gegen Stadt F. — VGH. OS. 93/48 —

Aus den Gründen:
Die Tatsache, daß die zum Tausch benutzten Wohnungen der Klägerinnen nicht unterbelegt sind, würde ihre Erfassung zum Zwecke des Wohnungstauschs nicht hindern. Der Art. VI b WG. stellt als einzige Voraussetzung für den Wohnungstausch auf, daß er eine bessere Verteilung des Wohnraums bedeuten, also einen Ausgleich zwischen stärker und schwächer belegten Räumen herbeiführen muß; die am Eingang des Artikels aufgestellte Forderung „zur Vermehrung des Wohnraums“ kann nur das gleiche bedeuten. Die entgegenstehende Auffassung des ersten Richters würde es unmöglich machen, Wohnungseinheiten, die durch Untervermietung einzelner Zimmer getrennt worden sind, wiederherzustellen, um darin größere Familien gemeinsam unterzubringen. Der erste Richter führt für seine Ansicht an, daß bei anderer Auslegung niemand seines Zimmers sicher wäre, der

auch nur einen Quadratmeter über die richtsatzmäßige Mindestnorm inne hat. Darauf ist zu erwidern, daß der Zwangstausch bei der Schwere des Eingriffs schon an sich nur mit besonderer Vorsicht angewendet werden darf; würden ohne zwingende Notwendigkeit ausgelastete Wohnungen erfaßt, so würde das eine mißbräuchliche Anwendung des Art. VI b darstellen.

Der Wohnungstausch dient überwiegend der Bereitstellung eines Ordinationsraumes für den Beigeladenen, dem die Aufnahme der Praxis ermöglicht werden soll. Nach Art. IV WG. ist es die Aufgabe der Wohnungsbehörden, Wohnraum zu beschaffen, von gewerblichen oder beruflichen Räumen ist nicht die Rede. Bei der Erfassung freien Wohnraumes hat es das erkennende Gericht allerdings als zulässig angesehen, daß bei der Bemessung des Bedarfs der Beruf des Einzuweisenden unter Umständen berücksichtigt wird. Es ist dies daraus gefolgert worden, daß § 12 Durchführungs-VO. diese Berücksichtigung bei der Frage zuläßt, ob Räume unterbelegt sind. Dem Falle der Erfassung freien Wohnraums ist aber der Fall der Erfassung zum Zwecke des Wohnungstauschs in keiner Weise gleichzustellen. Der Wohnungstausch bedeutet einen so viel stärkeren Eingriff in die Rechte des Wohnungsberechtigten, daß hier eine ausdehnende Auslegung der Vorschriften des Wohnungsgesetzes nicht in Frage kommt; hier steht auch der klare Wortlaut des Art. VI b „zur Vermehrung des Wohnraumes“ und „bessere Verteilung des Wohnraumes“ entgegen. Die Tauschverfügung war danach schon aus diesem Grunde, weil nicht durch das Gesetz gerechtfertigt, aufzuheben. Das Ergebnis wäre im übrigen das gleiche, auch wenn es sich bei dem Tausch nur um die wohnliche Unterbringung des Dr. B. gehandelt hätte. Dr. B. war, wenn auch notdürftig, untergebracht; er hatte sich selbst dort einquartiert; unter diesen Umständen aber kann nicht die Rede davon sein, daß eine zwingende Notwendigkeit für den Tausch bestand, wie sie nach den eingangs gemachten Ausführungen für die Erfassung ausgelasteter Wohnungen gefordert werden muß.

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

708 Die Ehefrau Ria Graumüller zu Obermelsungen hat beantragt, ihren angeblich verschollenen Ehemann Hermann Otto Graumüller, geb. 1. 4. 1920 in Herspeldorf/Thüringen, zuletzt daselbst wohnhaft, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 22. Juni 1949, 10 Uhr, bei dem unterzeichneten Gericht angesetzten Aufgabetermin zu melden, andernfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die über Leben oder Tod des Verschollenen Auskunft zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgabetermin dem Gericht Anzeige zu machen. II 6/49
Melsungen, 19. 4. 49 Amtsgericht

709 Die Frau Maria Gielen, geborene Trabert, aus Langenbieber, Hainmühle, Kreis Fulda, hat mit Zustimmung ihres Ehemannes das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Langenbieber, Band 6 Blatt 184, Kt.-Bl. 2 eingetragenen Grundstücks Parzelle 60 Acker beim Kappelchen, 56 a 18 qm, eingetragenen auf den Namen des Friedrich Trabert aus Langenbieber beantragt: Friedrich (Gottfried) Trabert ist am 15. 10. 1893 verstorben. Erben und sonstige Grundstücksberechtigte

werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Juni 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgabetermin ihre Rechte anzumelden, andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. 3 F 3/49
Fulda, 7. 4. 49 Amtsgericht

710 Die Witwe des Maurers und Landwirts Otto Johann Reinhart, Regina, geborene Müller, in Simmershausen, Kreis Fulda, Haus Nr. 14, hat das Aufgebot: a) zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Simmershausen Blatt 878 eingetragenen Grundstücks Parzelle 2334 — Acker — Wildgarten — 12,78 a groß; b) zur Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuch von Simmershausen Blatt 905 eingetragenen Grundstücks Parzelle 2396 — Wiese — Wildgarten — 8,79 a groß, beantragt. Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, nämlich zu a): der Schäfer Leander Müller in Simmershausen; zu b): die Friederike Hartmann in Simmershausen sind verstorben. Erben und sonstige Grundstücksberechtigte werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. Juni 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, andernfalls die Ausschließung erfolgen wird. 3 F 6/49 Hl. und 3 F 7/49 Hl.
Fulda, 7. 4. 49 Amtsgericht

711 Der Elektromonteur Edgar Kuhn in Geislitz, Eichermühle Nr. 1

hat das Aufgebot seines Sparkassenbuchs Nr. 2633 der Kreissparkasse Gelnhausen beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, spätestens im Termin am 31. August 1949, 9 Uhr, hier seine Rechte unter Vorlage des Buches anzumelden, da es sonst für kraftlos erklärt wird. F 2/49
Gelnhausen, 22. 4. 49 Amtsgericht

712 Die Erben der Friedrich Repp Eheleute in Grünberg, nämlich Frau Paula Frank, geb. Repp, Ehefrau des Karl Christoph Frank, daselbst, und Friedrich Joseph Repp, Lehrer in Wachenheim bei Worms, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch für Grünberg, Blatt 76 Abt. III Nr. 2 und Blatt 347 Abt. III Nr. 15 für Karl Peppeler in Grünberg eingetragene Grundschuld von 3000 Goldmark nebst 4 v. H. Zinsen seit 1. 4. 1935 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. 12. 1949 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 20, anberaumten Aufgabetermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes erfolgen wird. F 2/49
Grünberg (Hess.), 20. 4. 49 Amtsgericht

713 Der Landwirt Heinrich Schäfer in Hainbach, Kreis Alsfeld, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch für Grünberg, Blatt 65 Abt. III Nr. 3

für ihn selber eingetragene Grundschuld von 2000 RM ohne Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. Dezember 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 20, anberaumten Aufgabetermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes erfolgen wird. F 1/49
Grünberg (Hess.), 20. 4. 49 Amtsgericht

714 Der Sägewerksbesitzer Adam Scheidert aus Reckerode hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks Reckerode, Blatt 167, in Abteilung III unter Nr. 5 für den Spät- und Kreditverein Hersfeld, e.GmbH., in Hersfeld, jetzt Volksbank Hersfeld, eingetragene, zu 5% verzinsliche Grundschuld im Betrage von 2500 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. September 1949, 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 12, anberaumten Aufgabetermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt wird. Zw F 1/49
Hersfeld, 14. 4. 49 Amtsgericht

715 Der Friseur Paul Wischum und dessen Ehefrau Agathe, geborene Fröhlich, haben das Aufgebot des verloren geangenen Hypothekenbriefes

vom 29. Okt. 1937 unter die im Grundbuch von Limburg, Band 62 Blatt Nr. 1915 in Abt. III Nr. 1 für die Kreissparkasse in Limburg/Lahn eingetragene zu 5% u. U. 6% verzinsliche Darlehenshypothek von 9500 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. Okt. 1919, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 20, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 4 F 1/49
Limburg/Lahn, 11. 4. 49 Amtsgericht

716 Der Eberhard Graf von Schwerin, Friedelhausen, Post Fronhausen/Lahn, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch des Amtsgerichts Marburg von Nordeck Band 15 Blatt 452 eingetragenen Grundstücks beantragt. Als Eigentümer sind im Grundbuch eingetragen der Oskar Rau von und zu Holzhausen und der Günther Rau von und zu Holzhausen. Dem Land Hessen wird gem. § 1964 BGB, die Ausübung seiner Rechte vorbehalten. Der Eigentümer des Grundstücks wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. Juni 1949, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. 2 F 3/49
Marburg L., 11. 4. 49 Amtsgericht

717 Der Zimmermann Daniel Birkenstock in Hettersroth hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Hettersroth, Bl. 82A, eingetragenen Grundstücke: Ktbl. L, Parz. 90, Acker, an der alten Heeg, 11,17 Ar, Ktbl. J, Parz. 534, Garten, auf dem Triessen, 0,97 Ar, Ktbl. J, Parz. 49, Acker, auf den Heidenacker, 8,67 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Der Bauer und Maurer Heinrich Nagel, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens auf den 15. Juli 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte geltend zu machen, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. F 2/49
Wichtersbach, 13. 4. 49 Amtsgericht

Handelsregistersachen

718 Im Handelsregister A ist unter Nr. 179 die Firma Fritz Becker, Bad Schwalbach, eingetragen worden. HR A 179
Bad Schwalbach, 12. 4. 49 Amtsgericht

719 Im Handelsregister A ist heute die Firma Holzverarbeitung Neuhof-Is., Inhaber Max Sadowski, in Neuhof/Is., eingetragen worden. HR A 180
Bad Schwalbach, 20. 4. 49 Amtsgericht

720 Fritz Vetter in Sprendlingen (Mechanische Anfertigung und Vertrieb aller Berufskleider und Uniformen.) * Frau Irmgard Schöpp, geb. Vetter, und Fräulein Elfriede Vetter, beide aus Sprendlingen, sind in das Geschäft als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. Die damit begründete offene Handelsgesellschaft hat am 1. Oktober 1945 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist zur Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt.
*) Für die Veröffentlichung des Berufszweigs soweit () wird nicht gehaftet. 4 HR A 11150
Langen, 26. 3. 49 Amtsgericht

721 5. April 1949: Firma Peter Großmann, Wald-Michelbach. Die Firma und die Prokura der Gertrude Großmann, geborene Bode, Ehefrau des Peter Großmann in Wald-Michelbach sind erloschen. HR A 91
Wald-Michelbach, 5. 4. 49 Amtsgericht

722 In das Handelsregister A ist unter Nr. 11 folgendes eingetragen worden: Nach dem Tode der persön-

lich haftenden Gesellschafterin Gertrude Staffel, geborene Zeuner, haben deren Erben, die bisherigen Kommanditisten, die Gesellschaft als offene Handelsgesellschaft weitergeführt und die Firma in Louis Staffel, offene Handelsgesellschaft, abgeändert. Gesellschafter sind: 1. Louis Staffel, geb. 4. 9. 1928, 2. Eduard Staffel, geb. 4. 5. 1930, 3. Wilhelm Staffel, geb. 20. 9. 1931, 4. Elisabeth Staffel, geb. 24. 3. 1935. HR A 11
Witzenhausen, 6. 4. 49 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

723 Am 4. 3. 49: Eheleute Weiner, Hans, Fischer und Hildegard, geb. Schäfer in Wiesbaden-Biebrich (Armenruhstraße 21). Durch Ehevertrag vom 11. Februar 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 908 A
Am 9. 3. 49: Eheleute Dr. Josef Klein, Physiker, und Hedwig, geb. Leßmann in Wiesbaden-Ebenheim (Wiesbadener Straße 78). Durch Ehevertrag vom 11. Februar 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 909 A
Am 10. 3. 49: Eheleute Rieck Arthur, Kraftfahrer, und Luise, geb. Nicolai in Wiesbaden (Karlstraße 28). Durch Ehevertrag vom 21. Februar 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 910 A
Am 12. 3. 49: Eheleute Steiner, Gerhard, Kaufmann, und Johanna, geb. Carl in Wiesbaden (Ostlicher Str. 19). Durch Ehevertrag vom 25. Februar 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 911 A
Am 14. 3. 49: Eheleute Krueger, Günther, Diplom-Ingenieur, und Gertrud, geb. Schaefer in Wiesbaden (Gustav-Fiebig-Straße 8). Durch Ehevertrag vom 7. März 1949 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 912 A
Am 16. 3. 49: Eheleute Hartmann, Pahl, Tüncher, und Erna, geb. Paul in Wiesbaden (Sedanstraße 11). Durch Ehevertrag vom 21. Februar 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 913 A
Am 16. 3. 49: Eheleute Glücklich, Heinrich, Ludwig, Christian, Georg, Kunsthandwerker, und Lydia, Käthe, geb. Brandenstein in Wiesbaden (Lanusstraße 24). Durch Ehevertrag vom 16. 2. 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 914 A
Am 23. 3. 49: Eheleute Heward, Günther, Kraftfahrer, und Hildegard, geb. Hesse in Wiesbaden (Gneisenaustraße 18). Durch Ehevertrag vom 8. Februar 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 915 A
Am 23. 3. 49: Eheleute Hamacher, Werner, Ingenieur, und Hildegard, geb. Wellmann in Wiesbaden (Sonnenberger Straße 70). Durch Ehevertrag vom 28. Dezember 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 916 A
Am 23. 3. 49: Eheleute Kalbe, Werner, Bernhard, Inspektor, und Luise, Margaretha, geb. Lettermann in Wiesbaden (Jahnstraße 25). Durch Ehevertrag vom 21. Februar 1949 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 917 A
Am 31. 3. 49: Eheleute Germer, Karl, Verlagskaufmann, und Maria, geb. Bartholomé in Wiesbaden (Viktoriastraße 35). Durch Ehevertrag vom 9. August 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 918 A
Am 2. 4. 49: Eheleute Hake, Hermann, und Elise, geb. Körtheuer in Wiesbaden (Brentanostraße 10). Durch Ehevertrag vom 10. April 1928 ist die Gütertrennung eingeführt. 2 GR 919 A

Am 4. 4. 49: Eheleute Schmitt, Julius, Kaufmann, und Elisabeth, geb. Freitag in Wiesbaden-Rambach (Ostpreußenstraße 8). Durch Ehevertrag vom 3. März 1949 ist die Gütertrennung eingeführt. 2 GR 920 A
Am 4. 4. 49: Eheleute Erbe, Wilhelm, Stukkatuer, und Bertha, geb. Witaky in Wiesbaden (Waldstraße 58). Durch Ehevertrag vom 15. März 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 921 A
Am 5. 4. 49: Eheleute Breier, Karl, Feiseur, und Erna, geb. Zorn in Wiesbaden (Lahnstraße 6). Durch Ehevertrag vom 23. März 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 922 A
Am 5. 4. 49: Eheleute Kluczynski, Norbert, Kaufmann, und Elsa, geb. Flössel in Wiesbaden (Adelheidstraße 99). Durch Ehevertrag vom 21. März 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 923 A
Am 7. 4. 49: Eheleute Wöllner, Gottlieb, Friedrich, Laurenz, Kaufmann, und Amalie, Leololdine, geb. Schoupp in Wiesbaden-Biebrich (Friedrichstraße 2a). Durch Ehevertrag vom 8. März 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 924 A
Wiesbaden, 14. 4. 49 Amtsgericht

Musterregistersachen

724 Am 17. 3. 49: Söhnlein Rheingold A.-G. Wiesbaden-Schierstein. Ein Muster für durch bildliche oder ornamentale Darstellung ausgeschmückte Flaschen aller Art zu Geschenkwegen, wobei die Ausschmückung mittels Bemalung, Anbringung von Abziehbildern oder dergl. Mitteln erfolgt. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 17. März 1949, 11.45 Uhr. 2 MR 341
Am 17. 3. 49: Frau Bertha Zetter, Wiesbaden, Moritzstraße 6. „Damen-Ansteckblume“. Blumenblätter aus feinem Silberdraht, überspannt mit einem dünnen Selden- oder Wollfäden. Blüte aus einer mit einem Selden- oder Wollfäden gebildeten kleinen Quaste hergestellt. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 17. März 1949, 12 Uhr. 2 MR 342
Am 13. 4. 49: Architekt Gerhard Schammer, Wiesbaden, Freseniusstraße 17. Zeichnung über einen Küchen-Arbeitschrank. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 13. April 1949, 9.30 Uhr. 2 MR 343
Wiesbaden, 14. 4. 49 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

725 Am 26. 2. 49: Landesverkehrsverband Hessn in Wiesbaden (Große Burgstraße 16). 2 VR 499
Am 7. 3. 49: Männergesangverein Harmonie in Wiesbaden-Ebenheim. 2 VR 500
Am 7. 3. 49: Aufbauwerk für Heimatvertriebene in Wiesbaden (Adolfsallee 34). 2 VR 501
Am 7. 3. 49: Verband der Dozenten an deutschen Ingenieurschulen Landesverein Hessen in Wiesbaden, 2 VR 502
Am 14. 3. 49: Bund der Diplomlandwirte und Diplomagrätner in Hessen (BDLDG) in Wiesbaden, 2 VR 503
Am 17. 3. 49: Verband rheinisch-hessischer Kohlenplatzhändler in Wiesbaden, 2 VR 504
Am 17. 3. 49: Jagdverein Wiesbaden in Wiesbaden, 2 VR 505
Am 24. 3. 49: Verein der Ärzte Wiesbaden's (Wiesbadener Ärzteverein) in Wiesbaden, 2 VR 506
Am 24. 3. 49: Verein der Wiesbadener Immobilienmakler und Hausverwalter in Wiesbaden (Rathausstraße 10). 2 VR 507

Am 10. 3. 49: Prießnitz-Verein für naturgemäße Lebens- und Heilweise in Wiesbaden 2 VR 78
Wiesbaden, 14. 4. 49 Amtsgericht

Konkurrenzsachen

726 Der Antrag des Kaufmanns Julius Brand in Bad Nauheim, Spruchhof 3, Inhabers der Firma „Der Neue Wirtschaftsdienst“ auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses ist abgelehnt. Ebenso ist die Eröffnung des Konkursesverfahrens abgelehnt. 3 VN 1/1949
Bad Nauheim, 21. 4. 49 Amtsgericht

727 Über das Vermögen der Firma Dipl.-Ing. Karl Ref & Co., KG, Bauunternehmung, Frankfurt a. M., Hamburger Landstraße 241, wird heute am 12. April 1949, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gesellschaft zahlungsunfähig ist. Der Rechtsanwalt Dr. la Fontaine in Frankfurt a. M. wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 3. Mai 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Freitag, den 13. Mai 1949, 9 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 17. Juni 1949, 9 Uhr — vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsstr. 1, Neubau, I. Stock, Zimmer 123, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 29. April 1949 Anzeige machen. 8 N 12/49
Frankfurt a. M., 12. 4. 49 Amtsgericht

728 Über das Vermögen der Firma Bauunternehmung Gites, KG., Frankfurt am Main, Mainack, Landstraße 349, wird heute am 13. April 1949, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Heinrich Röhrl, Frankfurt am Main, Weiserstraße 16, wird als Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 2. Mai 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf Freitag, den 6. Mai 1949, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 17. Juni 1949, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsstr. 1, Neubau, Zimmer 123, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter, bis zum 30. April 1949 Anzeige zu machen. 8 N 13/49
Frankfurt a. M., 13. 4. 49 Amtsgericht

729 1. Von der Firma Feldbusch & Schreiner GmbH, Dampfkesselwesen und Apparatebau, Frankfurt a. Main, Höchst ist am 13. April 1949 ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichsverfahrens eingegangen. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Lengsfeld, Frankfurt a. M., Kettenhofweg 131, bestellt (Vergl.O. § 11). 2. Die Schuld

meria wird mit Wirkung vom 14. 4. 49, 12 Uhr, in der Verfügung über ihr Vermögen mit der Maßgabe beschränkt, daß sie nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters über Vermögenswerte verfügen und Beträge von Drittschuldern annehmen darf (Vergl. O § 12). 8 VN 7/49
Frankfurt a. M., 14. 4. 49 Amtsgericht

730 Der Ingenieur Ortwin Köhler in Friedberg/Hessen, Hanauer Str. 12, Inhaber der Firma Ortwin Köhler, Werkzeuge und Maschinen in Friedberg/Hessen, hat durch einen am 14. April 1949 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung sind bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens die Rechtsanwälte Karl Dickenberger und Heinz Fritz in Friedberg/Hessen, Hanauer Straße 12, zu vorläufigen Verwaltern bestellt worden. VN 3/49
Friedberg/H., 16. 4. 49 Amtsgericht

731 In dem Konkursverfahren der Firma Fuldaer Lampenfabrik Hammer u. Schuster in Fulda wird zur Beschlusfassung über die Wahl eines Gläubigerrusschusses und gegebenenfalls über die im § 132 KO. bezeichneten Fragen, ferner zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 19. Mai 1949, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, Zimmer 5 Termin bestimmt. 5 N 1/49
Fulda, 22. 4. 49 Amtsgericht

732 Über das Vermögen der Rhöna Holzverwertungsgesellschaft mbH, Dalberga/Rhöna wurde heute am 21. April 1949, 18.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Kaufmann Emanuel Rumpel in Altenhof, Kreis Fulda, ist zum Konkursverwalter ernannt. Offener Arrest mit Anzeigefrist und Anmeldefrist bis 20. Mai 1949. 1. Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin: Mittwoch, den 25. Mai 1949, 9 Uhr, im Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, Zimmer 5, 5 N 4/49
Fulda, 21. 4. 49 Amtsgericht

733 Über das Vermögen des Kaufmanns Robert Witzel in Schmalna, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Bücherquell“ Sorbimtsch u. Versandbuchhandlung Robert Witzel in Schmalna/Rhöna ist am 25. April 1949, 10.15 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Kaufmann Emanuel Rumpel in Altenhof, Kreis Fulda. Zu Mitgliedern des Gläubigerbeirats werden bestellt: 1. Fuldaer Verlagsanstalt GmbH, in Fulda, 2. Kaufmann Theodor Sandfort, Fulda, Kleischstraße, 3. Kaufmann Karl F. R. Fleischer, Frankfurt a. M., Bürgerstraße 9-11. Vergleichstermin: am 25. Mai 1949, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstraße 38, Erdgeschoss, Zimmer 5. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 5 VN 2/49
Fulda, 25. 4. 49 Amtsgericht

734 In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gottfried Otto Müller in Gladenbach ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Dienstag den 17. Mai 1949, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Gladenbach anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärungen des Gläubigerrusschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. N 1/49
Gladenbach, 23. 4. 49 Amtsgericht

735 Über das Vermögen des Friseurs Ernst Malcomes in Herborn, Bahnhofstraße 13, als Inhaber eines im gleichen Hause betriebenen Herren- und Damensalons, wird heute auf An-

trag des Abwesenheitspflegers am 20. April 1949, 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Wirtschaftstreuhänder Albert Seerich in Herborn, Kaiserstraße, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 12. Mai 1949, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 16, bestimmt. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst Unterlagen ist auf Zimmer 10 zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. 1 VN 1/49
Herborn, 25. 4. 49 Amtsgericht

736 In dem Konkursverfahren „Genossenschaft i. L. „Der Güternahverkehr“ in Kassel ist zur Erklärung über die berichtigte Vorschubberechnung des Konkursverwalters neuer Termin vor dem unterzeichneten Gericht, Goethestraße 46, Zimmer 27, auf den 21. 5. 49, 10 Uhr, anberaumt. Die berichtigte Berechnung liegt eine Woche vor dem Termin auf der Geschäftsstelle aus. 17 N 2/48
Kassel, 19. 4. 49. Amtsgericht

737 Über das Vermögen des Ingenieurs Franz Fenkil in Bürstadt, am Jahnplatz, — Inhaber der Firma „Franz Fenkil, Filter-, Maschinen- und Apparatebau in Bürstadt“, wird nach Ablehnung des vom Gemeinschuldner beantragten Vergleichsverfahrens heute am 19. April 1949, 10 Uhr, das Anschlusskonkursverfahren eröffnet. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1949 bei dem Gericht anzumelden. Zum Konkursverwalter wird der Rechtsanwalt Lust, Lampertheim, Wormser Straße, ernannt. Es wird Termin anberaumt: 1. zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters, über die Bestellung eines Gläubigerrusschusses und über die nach § 132 KO etwa zu ergreifenden Maßnahmen auf: Dienstag, den 17. Mai 1949, 9.30 Uhr; 2. zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf: Freitag, den 12. August 1949, 9 Uhr. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, sowie die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und den Forderungen, für die sie aus der Sache abgeordnete Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Mai 1949 Anzeige zu machen. 8 VN 1/49
Lampertheim, 19. 4. 49 Amtsgericht

738 Über das Vermögen des Horst-Günther Sieber, Rohrgewerbe- und Baustoff-Fabrikation in Steinbach 1, O. ist am 21. April 1949, 16.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Süß in Michelstadt. Konkursforderungen sind bis 12. Mai 1949 anzumelden. Erste Gläubigerversammlung Freitag, 20. Mai 1949, 9 Uhr Prüfung der Forderungen am 10. Juni 1949, 9 Uhr. N 1/49
Michelstadt, 21. 4. 49 Amtsgericht

739 Über das Vermögen der Wieda, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wiesbaden, Bleichstraße 34, vertreten durch ihre Geschäftsführer Wilhelm Diefenbach und Frau Elisabeth Diefenbach, geb. Fischer, und Frau Helga Diefenbach, geb. Ebeling, in Wiesbaden, sämtlich vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hintze II. in Wiesbaden, wird heute am 12. April 1949, 13 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Zum Vergleichsverwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Karl Holland-Cunz, Wiesbaden, Oranienstraße, bestellt. Zu Mitgliedern des Gläubigerbeirats werden bestellt: 1. Rechtsanwalt Dr. Weiß, Wiesbaden Langgasse, 2. Kaufmann Ebenrod, Wiesbaden, Jahnsstraße 3, 3. Kaufmann Schandua, Wiesbaden-Biebrich, Mitgesellschafter der Firma Schandua & Söhne in Wiesbaden-Biebrich. An die Gemeinschuldnerin wird

ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen (vergl. O. § 59, 60). Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 20. Mai 1949, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen umgehend anzumelden. 6b VN 3/49
Wiesbaden, 12. 4. 49 Amtsgericht

740 In der Nachlaß-Konkurrenz des Kaufmanns Erich Haase in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 60, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 6. Mai 1949, 10 Uhr, Zimmer 7, des Amtsgerichtes, Gerichtsstraße 2, bestimmt. 6b N 2/49
Wiesbaden, 25. 3. 49 Amtsgericht

741 Konkursverfahren Firma Docblin-Verlag GmbH, in Wiesbaden. Prüfungstermin der nachträglich angemeldeten Forderungen und Entscheidung über Geltendmachung von Ersatzforderungen gegen den Geschäftsführer Hans W. Docblin wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf Freitag, den 13. Mai 1949, 10 Uhr, Zimmer 7 des Amtsgerichtes Wiesbaden, Gerichtsstraße 2. 6b N 4/48
Wiesbaden, 28. 4. 49 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

742 Der Edgar Erich Kania, Hilfsarbeiter in Rüsselsheim am Main, Hingelstraße 16 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Steiner in Rüsselsheim am Main — klagt gegen seine Ehefrau Heidrun-Susanne Erha Kania, geborene Schubert, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, wegen Aufhebung bzw. Scheidung der Ehe mit dem Antrage 1. Die am 30. 3. 1948 vor dem Standesamt Lautz, Kreis Calau, geschlossene Ehe der Streitparteien zu scheiden. 2. Die Beklagte für schuldig zu erklären. 3. Ihr die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 118, auf den 16. August 1949, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 4 R 113/49
Darmstadt, 11. 4. 49 Landgericht

743 Die Ehefrau Else Henriette Denker, geborene Hower, in Fürth im Odenw., Inselstraße 30/1a — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Vetter in Fürth im Odenw. — klagt gegen ihren Ehemann Wilhelm Denker, früher in Fürth im Odenw., jetzt unbekanntes Aufenthalts, auf Ehescheidung mit dem Antrage, die am 10. Mai 1943 vor dem Standesamt Darmstadt geschlossene Ehe der Streitparteien zu scheiden, den Beklagten für allein schuldig zu erklären und ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf Mittwoch, den 27. Juli 1949, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 736/48
Darmstadt, 13. 4. 49 Landgericht

744 Die Anna Veith, geb. Ritzert, in Fehlbheim, Im Sand — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Mattern in Darmstadt — klagt gegen ihren Ehemann Anton Veith, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, früher in Fehlbheim, Im Sand, auf Ehescheidung mit dem Antrage, die am 28. August 1937 vor dem Standesamt Lorsch geschlossene Ehe der Streitparteien zu scheiden, den Beklagten für allein schuldig zu erklären und ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf Mittwoch, den 27. Juli 1949, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich

durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/R 1123/48
Darmstadt, 23. 4. 49 Landgericht

745 Die Ehefrau Erika Maria Walter, geb. Hasenfratz, in Wiesbaden, Kreis Zweibrücken — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Rauff, Frankfurt a. M. — klagt gegen ihren Ehemann, den Ingenieur Harry Adolf Walter, früher in Frankfurt a. M., z. Z. unbekanntes Aufenthalts, auf Ehescheidung aus § 43 Ehegesetz mit dem Antrage, die Ehe zu scheiden, den Beklagten als allein schuldig zu erklären und ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt am Main, Gerichtsneuba, Zimmer 431, auf den 20. Juni 1949, 10 Uhr, mit der Aufforderung sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/3 R 83/49
Frankfurt a. M., 20. 4. 49 Landgericht

746 Hildegard Thorhauer, geb. Heinemann in Gießen, Wilsonstraße 3 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Schneider und Dr. Möller in Gießen — klagt gegen ihren Ehemann Fritz Robert Thorhauer, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die am 5. August 1942 vor dem Standesbeamten in Gießen geschlossene Ehe zu scheiden, den Beklagten für den schuldigen Teil zu erklären und ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Gießen auf Freitag, den 3. Juli 1949, 9.30 Uhr, Zim. 116, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 4 R 627/47
Gießen, 19. 4. 49 Landgericht

747 Hilde Hennemuth, geborene Dörr, in Annerod, Kirchstraße 2 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clarius in Gießen — klagt gegen ihren Ehemann, den Feinmechaniker Harry Hennemuth, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, wegen Nichtigkeit der Ehe mit dem Antrage, die am 16. August 1945 vor dem Standesbeamten in Annerod geschlossene Ehe für nichtig zu erklären und ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Gießen auf Freitag, den 8. Juli 1949, 9.30 Uhr, Zimmer 114, mit der Aufforderung sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 4 R 254/49
Gießen, 11. 4. 49 Landgericht

748 Die Ehefrau Elsa Sibilla Miersch, geborene Hentschel, Wächtersbach, Kreis Gelnhausen, Hauptstraße 135, Klägerin — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kribbus, Wächtersbach — klagt gegen ihren Ehemann den Arbeiter Hans Italo Erich Miersch, z. Z. unbekanntes Wohnsitzes und Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Hanau, Nußallee 17, auf den 2. Juni 1949, 8.30 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 93/48
Hanau, 13. 4. 49 Landgericht

749 Die Ehefrau Charlotte Hildegard Witzel, geborene Baumann, Berlin-Grünwald, Salzbrunnen Str. 36 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Richter, Eschwege — klagt gegen ihren Ehemann, den Kaufmann Kurt Simon Witzel, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrage, die

Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor die 8. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Straße 13, Zimmer Nr. 12, auf den 4. Juli 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 4. April 1949 bewilligt worden. 8 R 23/48

Kassel, 6. 4. 49 Landgericht

750 Die Ehefrau Matilde Schaub, geb. Becker, in Kassel-K., Hochzeitsweg 12 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Gaupp in Kassel — klagt gegen ihren Ehemann, den früheren Spruchkammerangestellten Oskar Schaub in Kassel, s. Z. unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor die III. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Straße 13, Erdgeschoss, Zimmer 3, auf den 25. Juli 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 11. 4. 1949 bewilligt worden. 3 R 88/49

Kassel, 12. 4. 49 Landgericht

751 Der Robert Lehnhoff, Vollmarshausen, vertreten durch seinen Pfleger ROS, Walter, Wächtersbach, klagt wegen Unterhalt gegen seinen Vater, den Arbeiter Werner Lehnhoff, unbekanntes Aufenthalts, Termin zur mündlichen Verhandlung ist auf den 2. Juni 1949, um 9 Uhr, bestimmt. Der Beklagte wird zu diesem Termin hiermit geladen. C 24/49

Wächtersbach, 5. 4. 49 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

752 Die am 21. Februar 1866 in Frankfurt a. M. geborene und dort Langemarkstraße 62, zuletzt wohnhaft gewesene ledige Minna Schumann ist am 1. Mal 1944 in Bad Nauheim verstorben. Wem Erbrechte an ihrem Nachlaß zustehen, hat dies bis zum 27. Juni 1949 beim unterzeichneten Gericht anzumelden. Es wird sonst festgestellt, daß andere Erben als der Fiskus nicht vorhanden sind. 5/67 VI 642/44

Frankfurt a. M., 13. 4. 49 Amtsgericht

753 Der Weißbinder Heinrich Kehl, geb. 8. 10. 1910 in Nieder-Olmern, zuletzt wohnhaft daselbst, im Kriege Stabsgefreiter in einer Sanitätskieselnheit der deutschen Wehrmacht, wird für tot erklärt. Als Todeszeitpunkt wird der 1. April 1945 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Nachlaß. II 9/48

Grünberg (Hessen), 20. 4. 1949 Amtsgericht

754 Es wird festgestellt, daß am 8. 5. 1945 verstorben sind: 1. Kaufmann Jakob Kahn, 2. dessen Ehefrau Johanna Kahn, geb. Levy, 3. die Tochter der Vorgenannten, namens Irma Kahn, geb. am 14. 11. 1911 in Langendiebach, zu 1. bis 3. zuletzt wohnhaft in Langendiebach. Kreis Hanau g. M. II 5/49

Langenselbold, 14. 4. 49 Amtsgericht

755 Es wird festgestellt, daß der Schüler Horst Goebel, geb. am 18.

April 1925 in Großalmerode, zuletzt wohnhaft gewesen in Hess.-Lichtenau, am 31. Januar 1946 verstorben ist. BR II 6/49

Witzenhausen, 20. 4. 49 Amtsgericht

756 Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Halger belegenen, im Grundbuch von Halger Band 21, Blatt 812 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Friseurs Rudolf Meinhardt und seiner Ehefrau Susanne, geb. Häuser, in Halger als Mit-eigentümer; kraft ehelicher Gütergemeinschaft eingetragenen Grundstücks Flur 4, Parz. 70, Wohnhaus mit Stall und Hofraum, belegen Hauptstraße 30, 0,81 Ar, Flur 55, Parz. 287/149, Acker Hutstück, 9,91 Ar, Gebäudetruck Nr. 150, Liegenschaftsbuch-Art. 1300, besteht, sollen diese Grundstücke am 16. Juli 1949, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichts-stelle — Zimmer 31 versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 1946 in das Grundbuch eingetragen. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche in der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Durch Beschluß des Landrats in Dillenburg vom 6. ds. Mts. — Tgb.-L. Nr. 2057 — ist das höchstzulässige Gebot für das Hausgrundstück auf 8850 DM, für den Acker auf 200 DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Im Versteigerungstermin werden nur diejenigen als Bieter zugelassen, die im Besitz einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Herbom sind. K 10/46

Dillenburg, 21. 4. 49 Amtsgericht

757 In der Aufgebotsache des Maurers und Landwirts Heinrich Wilhelm aus Helda Nr. 70 als sämtlich bestellten Pflegers der geistig gebrechlichen ledigen Anna Wilhelm aus Helda werden die Sparkassenbücher der Kreissparkasse Eschwege, Zweigstelle Wanfried, 1. Nr. 4147 über 2181,01 RM, umgestellt auf 109,05 DM, 2. Nr. 5623 über 804,22 RM, umgestellt auf 13,20 DM, ausgestellt für die ledige Anna Wilhelm, geb. am 9. 2. 1888 in Helda, wohnhaft in Helda Nr. 55, für kraftlos erklärt. F 16/48

Eschwege, 13. 4. 49 Amtsgericht

758 Durch Urteil vom 23. 3. 49 ist der Brief über die im Grundbuch von Hanau, Blatt 5119 Abt. III Nr. 14, für Frau Elisabeth Steinwachs, geb. Waltz, in Berlin eingetragene Hypothek von 2395,26 GM für kraftlos erklärt worden. 3 F 13/48

Hanau, 8. 4. 49 Amtsgericht

759 Durch Urteil vom 24. März 1949 ist der Eigentümer des Grundstücks Camberg, Band VII, Blatt 238, Kartenblatt 16, Parz. 66, mit seinem Rechte ausgeschlossen worden. 4 F 5/48

Limburg/L., 24. 3. 49 Amtsgericht

760 Durch Urteil vom 14. 4. 1949 sind die Eigentümer des Grundstücks

Camberg, Band 20, Blatt 698, Kartenblatt 7, Parzelle 23, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden. 4 F 2/49

Limburg, 14. 4. 49 Amtsgericht

761 Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 29. Juni 1949, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 1, das im Grundbuch von Rhünda, Band 5, Blatt 186 (eingetragene Eigentümer am 25. August 1948, dem Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Steinsetzer Johannes Mäkel und b) Frau Katharina Elisabeth, geb. Vaupel, zu Rhünda, 12,98 Ar (Hälfte) eingetragenen Grundstücke: Gemarkung Rhünda: Flur 4, Nr. 92, Wohnhaus Nr. 14, im Dorfe, mit Scheune und Stall, 1,28 Ar, Flur 4, Nr. 91, Hofraum, Schweinestall, 0,35 Ar, Flur 1, Nr. 247/83 Weg in der Uhechel, 1,77 Ar, Flur 2, Nr. 78, Acker auf der Lehmkaut, 22,76 Ar, Flur 2, Nr. 73, Acker auf der Lehmkaut, 5,36 Ar, Flur 5, Nr. 101/21, Acker der Mühlenberg, 12,81 Ar, Flur 5, Nr. 124/32, Wiese im Grunde, 12,98 Ar, Flur 1, Nr. 310/83, Acker in der Uhechel, 0,20 Ar, Flur 1, Nr. 428/83, Acker in der Uhechel, 28,74 Ar, Gemarkung Harle: Flur 3, Nr. 2, Wiese im Steeg, 14,39 Ar, Flur 3, Nr. 19, Acker, unten im Rhindauer Feld, 25,64 Ar. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Gleicher Nachteil trifft den Inhaber einer Hypothek, die vor dem 1. Juli 1874 entstanden und nicht in eine Hypothek des preussischen Rechtes umgewandelt ist, sofern diese nicht bis zum genannten Zeitpunkt angemeldet wird. Diejenigen, welche eine der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des zuständigen Bauerngerichts erforderlich. K 2/48

Melsungen, 1. 4. 49 Amtsgericht

762 Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Treysa, Kreis Ziegenhain, Band 75, Blatt 2352, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 29. Juni 1949, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Steinkautweg, Zimmer 7, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Kartenblatt 41, Parzelle 250/86, Grundsteuerrolle 1391, Gebäudesteuerrolle 563a, Wirtschaftsanr. und Lage: Bebaueter Hofraum, die Leimenkaut, Haus Nr. 561, Hausgarten, Größe 6 Ar 78 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Januar 1949 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. der Weichenwärter Johann Heinrich Wettlaufer zu Treysa, 2. die Ehefrau Friederike Maria Keller, geb. Wettlaufer zu Treysa, le zur ideellen Hälfte eingetragen, Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berück-

sichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bewerkstellenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mitfallenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Der Landrat des Kreises Ziegenhain hat durch Beschluß vom 16. 2. 1949, I. B. des Hochstgebot auf 13932 DM festgesetzt. K 2/48

Treysa, 21. 4. 49 Amtsgericht

763 Durch Ausschlußurteil vom 12. 4. 1949 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Ilberberg, Blatt 30 in Abt. III unter Nr. 4 für die Kreissparkasse Wolfhagen eingetragene Hypothek von 600 GM für kraftlos erklärt worden. F 11/48

Wolfhagen, 12. 4. 49 Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

764 Folgende Sparkassenbücher sind in Verlust geraten und werden für kraftlos erklärt, falls nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage dieser Veröffentlichung an, gemeldet. Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden. Nr. 47 397, Renz, Rudolf; Nr. 22 494, Lutz, Ellinger; Nr. 10 748, Hartleb, Elise, geb. Göttinger. Offenbach a. M., 14. 4. 49. Städt. Sparkasse Offenbach a. M. Der Verwaltungsrat

765 Dem Dr. Ewald Brinkmann in Wiesbaden, Sonnenberger Straße 62, ist die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Bezirk des Amtsgerichts Wiesbaden erteilt worden. Er hat die Berufsspezialung „Rechtsbeistand“ zu führen. I B 110

Wiesbaden, 14. 4. 49 Amtsgericht

C Wirtschaftsanzeigen

766 Firma Haja-Papierverarbeitung GmbH, in Nidda wird liquidiert. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden. Nidda (Hessen), 20. 4. 49

Die Liquidatoren

767 Die Firma Ebner & Liedersbach, Landesprodukten-Großhandel GmbH, Neu-Isenburg, ist durch Gesellschaftersbeschluss aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden. Neu-Isenburg, 21. 4. 49

Die Liquidatoren: Adam Ebner, Wilhelm Liedersbach

768 Dr. Schwerdt & Co. GmbH., Wiesbaden, Emser Straße 24, i. L. Die Firma ist durch Gesellschaftersbeschluss vom 8. 8. 1948 aufgelöst. Zu Liquidatoren wurden bestellt: 1. Dr. Fr. L. Schmidt, 2. Frau Olga Rüdike, beide Wiesbaden, Alwinerstraße 25. Hiermit ergeht an die Gläubiger der Firma die Aufforderung, ihre Forderungen bis spätestens zum 15. Juli 1949 geltend zu machen. Die Liquidatoren

Folienlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM —,50. — Herausgegeben vom Hessischen Staatsministerium, Der Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Regierungsdirektor Ernst August Kleberg, Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage 10.000.